



Wissenschaftlicher Dienst

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Aktenzeichen

WD 2-2/52-1619

Datum

22. Dezember 2011

Stellung der Staatssekretäre in den Ländern

A Auftrag

Die Fraktion der CDU hat den Wissenschaftlichen Dienst mit Schreiben vom 27. Oktober 2011 um eine Recherche zur Stellung der Staatssekretäre in den Ländern gebeten. Diese soll insbesondere folgende Fragestellungen enthalten:

- 1. In welchen Ländern gibt es Parlamentarische Staatssekretäre, in welchen Ländern beamtete Staatssekretäre?**
- 2. Wie ist jeweils die Vertretung des Ministers geregelt?**
- 3. Wie ist das Rederecht im Parlament ausgestaltet?**

B Stellungnahme

Die Fraktion der CDU bittet um Auskunft, in welchen Ländern Parlamentarische Staatssekretäre und in welchen Ländern beamtete Staatssekretäre existieren. Diese dem Recht auf Bundesebene entlehnte zweistufige Unterscheidung¹ ist auf Landesebene nochmals zu differenzieren. Hier existieren neben beamteten und im Einzelfall angestellten Staatssekretären auch Parlamentarische bzw. politische Staatssekretäre sowie regierungsangehörige Staatssekretäre (I.). Im Anschluss hieran werden die von der Fraktion der CDU an den Wissenschaftlichen Dienst gerichteten Fragen im Einzelnen beantwortet (II.) und tabellarisch zusammengefasst (III.).

¹ Vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand Januar 2011 (61. Erg.-Lfrg.), Artikel 62 Rn. 40 ff.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

Diesem Gutachten liegt ferner ein Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes Brandenburg zur Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern bei, das weiterführende Informationen, insb. zu Besoldung und Versorgung der Staatssekretäre enthält. Auch dieses Gutachten darf ohne Zustimmung des Direktors nicht veröffentlicht oder verbreitet werden.

I. Status der Staatssekretäre

Die vorgefundenen verschiedenen rechtlichen Status der Staatssekretäre in den Ländern lassen sich in drei Gruppen unterteilen.²

1. Verwaltungsangehörige Staatssekretäre

Im Regelfall sind Staatssekretäre an der Schnittstelle zwischen Regierung und Verwaltung eingesetzt. Sie vertreten den Minister in dessen Eigenschaft als Leiter des Ministeriums in Gestalt eines Verwaltungsressorts bzw. einer obersten Behörde. Sie können ihn dagegen nicht vertreten, soweit die Verfassung oder andere Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes Angelegenheiten dem Minister, insbesondere als Mitglied der Landesregierung, vorbehalten.³ Die Vertretung obliegt dann einem anderen Minister (vgl. etwa § 24 Abs. 3 GGO-RhPf.).

Verwaltungsangehörige Staatssekretäre vertreten den Minister daher grundsätzlich in allen Angelegenheiten des jeweiligen Ministeriums bzw. Geschäftsbereichs und sind dabei unter anderem Vorgesetzte aller übrigen Bediensteten des Ministeriums. Sie haben insoweit deren Arbeit zu lenken, zu koordinieren und zu beaufsichtigen.⁴ Sie werden insofern teilweise als Amtschef,⁵ Allgemeiner Vertreter,⁶ Ständiger Vertreter⁷ oder Vertreter im Amt⁸ bezeichnet.

a. Beamteter Staatssekretär

Verwaltungsangehörige Staatssekretäre führen in den Beamtengesetzen der Länder den Status politischer Beamter, die in fortdauernder Übereinstimmung mit den politischen Zielen und Ansichten der Regierung stehen müssen.⁹ Das Beamtensatusgesetz des Bundes (BeamtStG)¹⁰ sowie die einschlägigen Beamtengesetze der Länder finden auf sie Anwendung. Maßgebliches Unterscheidungskriterium zu den übrigen Beamten ist, dass der beamtete Staatssekretär als politischer Beamter nach § 30 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit den jeweiligen Beam-

² Statt vieler Mittag, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 59 Rn. 3 f.

³ Für die Landesebene etwa Mittag, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 59 Rn. 6 f. Schönenbroicher, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2010), Artikel 51 Rn 7; für die Bundesebene vgl. insoweit Hermes, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Band II, 2. Aufl (2006); Artikel 62 Rn. 19, 27; Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand Januar 2011 (61. Erg.-Lfrg.), Artikel 62 Rn. 43 f.

⁴ Maurer, Staatsrecht I, 5. Aufl. (2007), § 14 Rn. 10.

⁵ Vgl. § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Staatsregierung Sachsen.

⁶ Katz, in: Feuchte (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1987), Artikel 49 Rn. 13.

⁷ Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei und der Ministerien des Landes Hessen; § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien Nordrhein-Westfalen; § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes.

⁸ Vgl. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

⁹ Zum Begriff des politischen Beamten etwa Reich, BeamtStG, Kommentar (2009), Artikel 30 Rn. 6.

¹⁰ Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtensatusgesetz) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

tengesetzen der Länder jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.¹¹ Infolge seines Beamtenstatus kann der beamtete Staatssekretär nicht gleichzeitig Abgeordneter sein.¹²

b. Staatssekretäre im Angestelltenverhältnis

Einige Bundesländer sehen in der Praxis ausnahmsweise die Möglichkeit vor, den Status der Staatssekretäre kraft Arbeitsvertrag in einem Beschäftigungs- oder Angestelltenverhältnis zu regeln.¹³ Eine solche vertragliche Anstellung der Staatssekretäre soll beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn eine Berufung in das Beamtenverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze nicht mehr möglich, bzw. der Beamte in den Ruhestand zu versetzen wäre. Für einen Staatssekretär in Rheinland-Pfalz gälte hier als Altersgrenze für die Verbeamtung das 45. (Beamter auf Lebenszeit) bzw. 40. Lebensjahr (Beamter auf Widerruf), § 19 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG-RhPf).¹⁴ Für den Eintritt in den Ruhestand gilt die Vollendung des 65. Lebensjahres als Altersgrenze, § 37 LBG-RhPf.

Es ist allerdings fraglich, ob ein vertragliches Anstellungsverhältnis eines Staatssekretärs dem Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG)¹⁵, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, vereinbar ist. Problematisch erscheint ferner, ob nicht auch das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 GG zählende Lebenszeitprinzip eine Berufung des Staatssekretärs in das Beamtenverhältnis erforderlich macht.¹⁶

Da die Beschäftigung von Staatssekretären im Angestelltenverhältnis die Ausnahme darstellt und sich der angestellte Staatssekretär in seiner Funktion im Übrigen nicht vom verbeamteten Staatssekretär unterscheidet, soll im Rahmen dieser Recherche hierauf nicht weiter eingegangen werden.¹⁷

2. Regierungsangehörige Staatssekretäre

Daneben existieren in einigen Bundesländern Staatssekretäre oder Staatsräte, die als Teil der Landesregierung gelten.¹⁸ Sie stehen als Mitglied der Regierung entsprechend den Ministern

¹¹ Zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand statt aller *Reich*, *BeamtStG*, Kommentar (2009), § 30 Rn. 3 ff.; gegen den Willen eines Beamten kann er nicht zum Staatssekretär berufen werden OVG RP, AS 30, 87 (88 f.).

¹² Vgl. für den Deutschen Bundestag § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages - Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218).

¹³ So etwa in Mecklenburg-Vorpommern, vgl. das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags von Brandenburg, „Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern“ vom 16. August 2011, S. 4, 9 (Anlage zu diesem Gutachten).

¹⁴ Landesbeamtengesetz (LBG) Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. 2010, 319).

¹⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1949 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 944).

¹⁶ Vgl. hierzu ausführlich *Herrmann*, Staatssekretäre ohne Beamtenverhältnis – organisationsrechtlicher Pragmatismus oder Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 4 und 5 GG?, *Verwaltungsarchiv* 2010, S. 377 ff.

¹⁷ Es wird insoweit auf die Ausführungen im Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags von Brandenburg, „Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern“ vom 16. August 2011 verwiesen (Anlage zu diesem Gutachten).

¹⁸ Artikel 45 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg; Artikel 43 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern; Artikel 107 Abs. 1 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen; Artikel 86 der Verfassung des Saarlandes; Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.¹⁹ Hintergrund dieser Konstruktion ist Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach Mitglied des Bundesrates nur vollberechtigte, also mit Sitz und Stimme versehene Mitglieder der Regierungen der Länder sein können. Mit der Einbeziehung von Staatssekretären in die Landesregierung sollten deren Mitglieder entlastet und der Kreis der möglichen Mitglieder des Bundesrates erweitert werden.²⁰

3. Parlamentarische oder politische Staatssekretäre

Parlamentarische Staatssekretäre existieren auf Landesebene nur in Mecklenburg-Vorpommern²¹ und Nordrhein-Westfalen.²² Daneben kennt Baden-Württemberg noch das Amt des politischen Staatssekretärs.²³ Sie haben gemein, dass sie zur Unterstützung der Regierungsaufgaben „berufen“²⁴ oder einem Minister „beigegeben“²⁵ werden, ohne Teil der Landesregierung zu sein.²⁶ Parlamentarische Staatssekretäre müssen Abgeordnete des jeweiligen Landtags sein.²⁷ Der politische Staatssekretär kann zugleich Abgeordneter des Parlaments sein, muß es aber nicht.²⁸ Er dürfte aber dennoch mit den Parlamentarischen Staatssekretären weitgehend vergleichbar sein.²⁹

II. Rechtslage in den einzelnen Ländern

1. Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg sieht Staatssekretäre als politische Beamte, als Teil der Landesregierung sowie als politische Staatssekretäre vor.

a. Rechtsstellung der Staatssekretäre

Der Chef bzw. die Chefin der Staatskanzlei ist Staatssekretär mit dem Status eines politischen Beamten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG-BadWürtt.³⁰)³¹ i.V.m. § 30 Abs. 1 BeamtStG.

¹⁹ Vgl. dazu die Nachweise zu dem jeweiligen Bundesland.

²⁰ Vgl. instruktiv BadWürttStGH, ES 23, 135 (137 ff.); hierzu auch Maunz/Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt (61. Erg.-Lfrg., Jan. 2011), Artikel 51 Rn. 4, 8 ff.

²¹ § 1 MV-LParlG.

²² § 1 NW-ParlStAmtG.

²³ § 1 BW-StSG.

²⁴ § 1 Abs. 1 LParlG-MV.

²⁵ § 1 Abs. 2 ParlStAmtG-NRW; § 1 Abs. 1 StSG-BadWürtt.; Der Wortlaut „beigegeben“ entspricht § 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) des Bundes vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

²⁶ Vgl. für Baden-Württemberg Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1984), Artikel 45 Rn. 15.

²⁷ § 1 MV-LParlG; § 1 NW-ParlStAmtG; gleiches gilt für Parlamentarischen Staatssekretäre auf Bundesebene, § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) des Bundes vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160); zu deren Rechtsstellung vgl. etwa Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand Januar 2011 (61. Erg.-Lfrg.), Artikel 62 Rn. 41 ff. sowie Artikel 64 Rn. 22 ff.

²⁸ Vgl. für den politischen Staatssekretär BadWürttStGH, ESVGH 23, 135 ff.

²⁹ Vgl. BadWürttStGH, ESVGH 23, 135 (142 f.); so auch der Schluss des Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags von Brandenburg, „Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern“ vom 16. August 2011, S. 17 (Anlage zu diesem Gutachten).

³⁰ Soweit das betreffende Bundesland nicht bereits aus der amtlichen Abkürzung des jeweiligen Gesetzes ersichtlich ist, wurden die verwendeten Abkürzungen zur besseren Übersichtlichkeit mit einem gebräuchlichen Zusatz für das entsprechende Land versehen.

Daneben sind Staatssekretäre nach Artikel 45 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (BadWürttVerf.)³² als Teil der Landesregierung vorgesehen. Diese besteht zunächst aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Als weitere Mitglieder der Regierung können Staatssekretäre und ehrenamtliche Staatsräte ernannt werden.³³ Die Zahl dieser Staatssekretäre darf ein Drittel der Zahl der Minister nicht übersteigen. Sie sind in der Regel einem Minister zur Unterstützung zugeordnet.³⁴ Staatssekretären und Staatsräten kann durch Beschluss des Landtags Stimmrecht im Kabinett verliehen werden,³⁵ was in der Praxis auch geschieht.³⁶ Ihnen kann kein eigenes Ressort übertragen werden, vgl. Artikel 49 Abs. 1 Satz 4 BadWürttVerf. Regierungsangehörige Staatssekretäre stehen wie die Minister in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, § 1 Ministergesetz Baden-Württemberg.³⁷ Sie sind daher von den Inkompatibilitätsregelungen der §§ 26 ff. Abgeordnetengesetz Baden-Württemberg³⁸ nicht erfasst, die für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorsehen. Regierungsangehörige Staatssekretäre können daher gleichzeitig Abgeordnete des Landtages sein. Sie können nach Artikel 57 BadWürttVerf. als Mitglied der Landesregierung wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes auf Beschluss des Landtags vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

Daneben existiert in Baden-Württemberg nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre (StSG-BadWürtt.)³⁹ zusätzlich das Amt des politischen Staatssekretärs. Dieser wird einem Minister zur Unterstützung der Regierungsaufgaben nach § 1 StSG-BadWürtt. „beigegeben“ und steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, § 2 Abs. 1 StSG-BadWürtt. Er ist Teil der Verwaltung im Sinne von Artikel 69 BadWürttVerf., allerdings ohne Beamter zu sein. Er kann, muss aber nicht zugleich Abgeordneter des Landtags sein.⁴⁰

b. Vertretung des Ministers

³¹ Landesbeamtengesetz (LBG) Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794).

³² Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) vom 11. November 1953 (GVBl. S. 173), letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 46).

³³ Die Einrichtung ehrenamtlicher Staatsräte ist aus den badischen Verfassungen vom 21. März 1919 und 22. Mai 1947 übernommen und hat heute im Vergleich zu den Staatssekretären eine vergleichsweise geringe Bedeutung, Katz, in: Feuchte (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar (1987), Artikel 45 Rn. 29.

³⁴ BadWürttStGH, ESVGH 23, 135 (140 f.).

³⁵ Zu Artikel 45 Abs. 2 LV Baden-Württemberg insgesamt vgl. Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1984), Artikel 45 Rn. 10 ff.

³⁶ Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1984), Artikel 45 Rn. 15; vgl. zuletzt die Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 12. Mai 2011 (Plenarprotokoll 15/3 S. 15 f.) mit Erteilung des Stimmrechts an Frau Dr. Gisela Splett, Mitglied des Landtags, zur Staatssekretärin im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie Frau Gisela Erler zur Staatsrätin im Staatsministerium für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung.

³⁷ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 961).

³⁸ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 960).

³⁹ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre (Staatssekretärengesetz – StSG) Baden-Württemberg vom 19. Juli 1972 (GBl. 1972, 392), letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 230).

⁴⁰ Vgl. BadWürttStGH, ESVGH 23, 135 (142 f.).

Im Gegensatz zu allgemeinen Vertretungsregelungen von Minister und Staatssekretär etwa in der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBRG)⁴¹ finden sich in der Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg (RegGO-BadWürtt.)⁴² kaum allgemeine Vorschriften zur Vertretung der Minister durch Staatssekretäre.

Die vorgefundenen Vertretungsregelungen betreffen nahezu ausschließlich den beamteten Staatssekretär im Staatsministerium.⁴³ Diesem ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 RegGO-BadWürtt. die Leitung des Staatsministeriums nach Weisung des Ministerpräsidenten übertragen. Er ist damit der allgemeine Vertreter des Ministerpräsidenten in Verwaltungsangelegenheiten des Staatsministeriums und verantwortlich für dessen Funktionieren und Effektivität.⁴⁴ Der Staatssekretär ist nicht Stellvertreter des Ministerpräsidenten.⁴⁵ Ihm kommen nach der Geschäftsordnung der Regierung weitere Zuständigkeiten im Ministerrat zu.⁴⁶ Er ist dadurch gegenüber den sonstigen allgemeinen Vertretern der Minister herausgehoben, die den Titel Ministerialdirektor bzw. Ministerialdirektorin führen.⁴⁷ Er steht diesen rechtlich insofern gleich, als es sich bei diesen ebenfalls um politische Beamte handelt, § 30 Abs. 1 BeamtStG i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LBG-BadWürtt.

Ausdrückliche Regelungen zu Vertretungsbefugnissen der politischen und regierungsangehörigen Staatssekretäre finden sich in der Geschäftsordnung der Regierung nicht. Aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus lassen sich jedoch die folgenden Aussagen zur Vertretung der Minister treffen:

Regierungsangehörige und politische Staatssekretäre sind einem Minister zugeordnet, aber nicht dessen allgemeiner Vertreter in der Leitung des jeweiligen Ministeriums. Sie können den Minister im Übrigen aber im grundsätzlich ganzen Spektrum des sachlichen Amtsbereichs, einschließlich des Kontakts zu Parlament und Regierung, der Koordination mit anderen Ressorts, der Verbindung zur Presse und im Bereich der Repräsentation vertreten.⁴⁸ Sie können ihn nicht vertreten, soweit Aufgaben nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften dem Minister vorbehalten sind. Beispielsweise kann der politische Staatssekretär nicht in den Landtag zitiert werden, Artikel 34 Abs. 1 BadWürttVerf. Es verbleibt insoweit bei der grundsätzlichen Ressortverantwortlichkeit der Minister.⁴⁹ Die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse

⁴¹ §§ 14, 14a der Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11. Mai 1951, letzte berücksichtigte Änderung durch Bekanntmachung vom 21. November 2002 (GMBI. S. 848).

⁴² Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg vom 6. März 2007 (GBl. S. 185); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 27. Juli 2010 (GBl. S. 529).

⁴³ Der Wortlaut von § 42 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) „Staatskanzlei“ und der Geschäftsordnung der Regierung „Staatsministerium“ sind nicht deckungsgleich. Aus der Systematik der Geschäftsordnung und LBG ergibt sich jedoch, dass die Begriffe synonym verwendet werden.

⁴⁴ Katz, in: Feuchte (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1987), Artikel 49 Rn. 13.

⁴⁵ Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1984), Artikel 46 Rn. 27.

⁴⁶ So kann er zur Beschlussfassung des Ministerrats in eiligen Angelegenheiten die schriftliche Zustimmung der Mitglieder der Landesregierung einholen (Umlaufverfahren, § 4 Abs. 2 RegGO-BadWürtt.), hat den Vorsitz in den Vorkonferenzen zur Vorbereitung des Ministerrats nach § 5 Abs. 4 RegGO-BadWürtt., setzt die Sitzungen des Ministerrats samt Tagesordnung nach Anweisung des Ministerpräsidenten nach § 6 Abs. 1 RegGO-BadWürtt. fest, nimmt an diesen teil, § 7 Abs. 2 Nr. 1 RegGO-BadWürtt. und unterzeichnet die Niederschrift der Sitzungen des Ministerrats, § 9 Abs. 1 Satz 1 RegGO-BadWürtt.

⁴⁷ Katz, in: Feuchte (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1987), Artikel 49 Rn. 13.

⁴⁸ BadWürttStGH, ESVGH 23, 135 (140 f.); Katz, in: Feuchte (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1987), Artikel 49 Rn. 13.

⁴⁹ Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1984), Artikel 45 Rn. 13; der es aber für verfassungsrechtlich zulässig erachtet, regierungsangehörigen Staatssekretären in engen Grenzen Ressortzuständig-

und Erteilung von Weisungen an nachgeordnete Behörden ist aber im Rahmen der Vertretung gleichwohl zulässig.⁵⁰ Die Kompetenzabgrenzung zwischen Staatssekretären und politischen Beamten erfolgt im jeweiligen Ministerium durch „Hausverfügungen“ und Einzelanweisungen des Ministers.⁵¹

Aus den unterschiedlichen Status der Staatssekretäre ergeben sich für die Vertretung einige weitere Besonderheiten. Regierungsangehörige Staatssekretäre besitzen das ihnen originär zustehende Recht, zu den Kabinettsitzungen zu erscheinen, dort zu sprechen und mit abzustimmen, vgl. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 8 RegGO-BadWürtt.⁵² Insoweit vertreten sie den Minister, dem sie zur Unterstützung zugeordnet sind, nicht. Das Amt des politischen Staatssekretärs ist dagegen zu dem des Ministers akzessorisch. Seine Handlungen bei der Vertretung des Ministers müssen stets von diesem gebilligt sein und seinen Weisungen entsprechen.⁵³ Da der politische Staatssekretär kein Beamter ist, kann er den Minister nicht bei der Ausübung von Dienstherrenfunktionen gegenüber Angehörigen des Ministeriums vertreten, darf also keine beamten- oder disziplinarrechtlichen Entscheidungen treffen.⁵⁴ Da er zudem kein Mitglied der Regierung ist, folgt ferner für den Fall der Ausübung hoheitlicher Befugnisse, dass Aufgaben- und Sachgebiete klar abgegrenzt sein müssen,⁵⁵ um die Ressortverantwortlichkeit des gegenüber dem Parlament zu wahren.⁵⁶

c. Rederecht im Parlament

Artikel 34 Abs. 2 BadWürttVerf. bestimmt, dass die Mitglieder der Regierung und ihre Beauftragten zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt haben und jederzeit gehört werden müssen. Regierungsangehörige Staatssekretäre und Staatsräte genießen damit bereits nach dem Wortlaut der Verfassung ein uneingeschränktes Rederecht. Die politischen Staatssekretäre und der Chef der Staatskanzlei dürften demgegenüber in erster Linie als Beauftragte der Regierung gelten. Sie haben damit im Ergebnis gegenüber dem Landtag das gleiche Rederecht wie die Mitglieder der Regierung,⁵⁷ also in Plenum und Ausschüssen. Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg spricht in § 82 Abs. 3 insoweit davon, dass „Regierungsvertreter (...) auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden“ müssen.⁵⁸ Das Rederecht besteht, von der Missbrauchsgrenze abgesehen, zeitlich und sachlich unbeschränkt.⁵⁹

keiten zur eigenverantwortlichen Erfüllung zu übertragen, da sie als Regierungsmitglieder dem Landtag unmittelbar verantwortlich sind.

⁵⁰ Vgl. BadWürttStGH, ESVGH 23, 135 (140 f.).

⁵¹ Katz, in: Feuchte (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1987), Artikel 49 Rn. 13

⁵² BadWürttStGH, ESVGH 23, 135 (140 f.).

⁵³ BadWürttStGH, ESVGH 23, 135 (140 f.).

⁵⁴ Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1984), Artikel 45 Rn. 15.

⁵⁵ BadWürttStGH, ESVGH 23, 135 (144 f., 146); Der maßgebliche Artikel 77 LV Baden-Württemberg entspricht Artikel 33 Abs. 4 GG, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Die Vorschrift entspricht im Ergebnis Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz.

⁵⁶ Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1984), Artikel 45 Rn. 15 sowie Artikel 51 Rn. 10.

⁵⁷ Vgl. Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1984), Artikel 34 Rn. 16.

⁵⁸ Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989, letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 19. Juni 2002 (GBl. S. 269).

⁵⁹ Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1984), Artikel 34 Rn. 17.

Nach Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 BadWürttVerf. wird der Zutritt und das Rederecht im Falle von Untersuchungsausschüssen durch Gesetz geregelt. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 10 des badWürtt. Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags.⁶⁰ Danach haben die Mitglieder der Regierung und ihre Beauftragten Zutritt, wenn der Ausschuss dies beschließt und können gehört werden. In jedem Fall muß der Untersuchungsausschuss ihnen die Gelegenheit geben, zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Sie können aber von der Beweisaufnahme mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn dies durch überwiegende Interessen eines Zeugen oder Sachverständigen geboten ist oder zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.⁶¹

2. Bayern

Im Freistaat Bayern existieren Staatssekretäre nur als Teil der Staatsregierung.

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Nach Artikel 43 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Bayern (BayVerf.)⁶² besteht die Staatsregierung aus dem Ministerpräsidenten und bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären. Ein Staatssekretär ist stets einem Staatsminister zugewiesen, möglich ist auch die Zuweisung mehrerer Staatssekretäre, vgl. Artikel 51 Abs. 2 BayVerf. Nicht möglich ist ein „ministerfreier“ Staatssekretär.⁶³ Die Berufung zum Staatssekretär durch den Ministerpräsidenten bedarf der Zustimmung des Landtags, Artikel 45 BayVerf. Die Zustimmung bezieht sich nur auf das Amt als solches und nicht auf die Zuweisung eines bestimmten Geschäftsbereichs, einer Sonderaufgabe oder die Zuweisung zu einem bestimmten Minister.⁶⁴ Alle Staatssekretäre haben Stimmrecht im Ministerrat, ohne dass es dafür einer Zustimmung des Landtags bedarf. Die Staatssekretäre stehen zum Land Bayern nach Artikel 1 des bay. Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung⁶⁵ zum Freistaat Bayern in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die Staatssekretäre können zugleich Landtagsabgeordnete sein,⁶⁶ die Inkompatibilitätsvorschriften der §§ 29 ff. Bayerisches Abgeordnetengesetz⁶⁷ sehen eine Inkompatibilität für öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse nicht vor. Im Unterschied zu Parlamentarischen Staatssekretären und politischen Staatssekretären in Baden-Württemberg sind sie indes Teil der Staatsregierung.⁶⁸ Der Staatssekretär kann nach Artikel 59 BayVerf. durch

⁶⁰ Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (Untersuchungsausschussgesetz – UAusschG) vom 3. März 1976 (GBl. S. 194); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 961).

⁶¹ Vgl. hierzu Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

⁶² Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. 1998, S. 991), letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 817).

⁶³ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 43 Rn. 9; Artikel 50 Rn. 8.

⁶⁴ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 45 Rn. 6.

⁶⁵ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 4. Dezember 1961 (BayRS II S. 72); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410).

⁶⁶ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 45 Rn. 5.

⁶⁷ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410).

⁶⁸ Vgl. Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 43 Rn. 9.

den Landtag vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof angeklagt werden, daß er vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt habe.

b. Vertretung des Ministers

Aus der Doppelrolle des Staatssekretärs als Teil der Staatsregierung nach Artikel 43 Abs. 2 BayVerf. einerseits und der Zuweisung zu einem Staatsminister nach Artikel 51 Abs. 2 BayVerf. andererseits resultieren Besonderheiten im Rahmen der Vertretung des Ministers.

So ist der Staatssekretär als Mitglied der Staatsregierung in seinem Stimmverhalten im Kollegialorgan Staatsregierung weisungsfrei und von dem Staatsminister, dem er zugeordnet ist, verfassungsrechtlich unabhängig.⁶⁹ Eine Vertretung findet insoweit nicht statt. Er kann im Kabinett also auch gegen den Staatsminister stimmen, dem er zugeordnet ist, vgl. § 11 Abs. 7 Satz 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO-Bay.)⁷⁰ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass er „seinen“ Staatsminister im Falle dessen Abwesenheit im Kabinett nicht vertreten kann, also keine „zwei“ Stimmen abgeben darf.⁷¹

Bezogen auf die Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Staatsministeriums kann der Staatssekretär den Staatsminister in dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Ministeriums vertreten, vgl. § 15 Abs. 3 i.V.m. § 14 StRGeschO-Bay.⁷² Staatssekretäre sind aber nicht Leiter des jeweiligen Ministeriums. Amtschef ist vielmehr ein Ministerialdirektor, bei dem es sich auch nicht um einen politischen Beamten nach § 30 Abs. 1 BeamtStG handelt.⁷³ Der Staatssekretär ist gegenüber dem Amtschef und dem Personal des Ministeriums weisungsbefugt.⁷⁴ Sind einem Staatsminister mehrere Staatssekretäre zugewiesen, teilt dieser die Vertretung unter jenen nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten auf.⁷⁵ Artikel 51 Abs. 2 Satz 1 BayVerf. stellt klar, dass Staatssekretäre insoweit an die Weisungen des Staatsministers, dem sie zugewiesen sind, gebunden sind. Ferner ist der Staatssekretär auch an die Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten gebunden, vgl. Artikel 47 Abs. 2 i.V.m. Artikel 51 Abs. 1 BayVerf.⁷⁶ Der Staatsminister kann dem Staatssekretär auch bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen, etwa auch Sonderaufgaben im Sinne des Artikel 50 BayVerf.⁷⁷ Eine Vertretung kommt aber nicht in Angelegenheiten in Betracht, die dem Staatsminister vorbehalten sind, so etwa dessen Zitierung in den Landtag nach Artikel 24 Abs. 1 BayVerf. Der Staatssekretär kann außerdem nicht Vertreter des Ministerpräsidenten sein, Artikel 46 BayVerf.⁷⁸

Die Ressortkompetenz und damit die parlamentarische Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag verbleibt nach dem Vorstehenden grundsätzlich bei dem Staatsminister, vgl. auch

⁶⁹ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 49 Rn. 13.

⁷⁰ Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (GVBl. S. 825); letzte berücksichtigte Änderung durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2009 (GVBl. S. 32).

⁷¹ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 51 Rn. 13, 17.

⁷² In laufenden Geschäften sowie in Angelegenheiten, für die nach der Verfassung oder anderen Vorschriften der Staatsminister nicht ausschließlich zuständig ist, kann sich der Staatsminister im Fall einer Verhinderung auch durch einen Beamten des Staatsministeriums vertreten lassen, vgl. § 15 Abs. 6 StRGeschO.

⁷³ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 49 Rn. 16.

⁷⁴ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 51 Rn. 14.

⁷⁵ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 51 Rn. 17.

⁷⁶ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 51 Rn. 14.

⁷⁷ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 50 Rn. 8.

⁷⁸ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 46 Rn. 1.

Artikel 51 Abs. 1 BayVerf.⁷⁹ Im Falle der Verhinderung des Staatsministers handeln Staatssekretäre nach Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 BayVerf. dagegen selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. Für den Fall, dass sowohl Staatsminister als auch Staatssekretär verhindert sind, wird die weitere Vertretung des Staatsministers durch den Ministerpräsidenten geregelt, § 15 Abs. 4 StRGeschO-Bay. Ist einem Staatsminister kein Staatssekretär zugewiesen, wird dieser durch einen anderen Staatsminister, in dessen Verhinderungsfall durch dessen Staatssekretär vertreten, § 15 Abs. 4a Satz 2 StRGeschO-Bay.⁸⁰

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 24 Abs. 2 BayVerf. haben die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten zu allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden. Den Mitgliedern der Staatsregierung, also auch Staatssekretären, steht danach das Recht zu, unabhängig von Tages- und Redeordnung als nächster Redner zu Wort zu kommen. Eine laufende Rede darf nicht unterbrochen werden, vgl. insoweit auch § 177 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (GOLT-Bay.).⁸¹ Das Rederecht ist – von der Mißbrauchsgrenze abgesehen – weder inhaltlich noch zeitlich begrenzt und auch nicht durch das Parlament begrenzt.⁸²

Einschränkungen des Rederechts für Untersuchungsausschüsse finden sich in der bayerischen Verfassung nicht.⁸³

3. Berlin

Das Bundesland Berlin kennt Staatssekretäre als politische Beamte.

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Staatssekretäre in Berlin sind politische Beamte nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 berl. Landesbeamtengesetz⁸⁴ i.V.m. § 30 Abs. 1 BeamStG. Sie können nicht zugleich Abgeordnete des Abgeordnetenhauses sein, §§ 27 ff. berl. Landesabgeordnetengesetz.⁸⁵ Staatssekretäre sind nicht Mitglied des Senats, Artikel 55 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (BerlVerf.).⁸⁶

b. Vertretung des Senators

⁷⁹ Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 51 Rn. 13 f.

⁸⁰ Außerhalb der eigenen Verantwortung gegenüber dem Landtag, also im Bereich der exekutiven Tätigkeit als Staatsminister, wird der durch den Amtschef vertreten, § 15 Abs. 4a Satz 1 StRGeschO; hierzu Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 51 Rn. 18.

⁸¹ Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420).

⁸² Möstl, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar (2009), Artikel 24 Rn. 8.

⁸³ Vgl. hierzu Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

⁸⁴ Landesbeamtengesetz (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306).

⁸⁵ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LabGG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 550).

⁸⁶ Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 134).

Staatssekretäre vertreten die Senatoren in Angelegenheiten, für die nicht nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften ausschließlich Senatoren zuständig sind, als ständige Vertreter. Die Vertretung erstreckt sich insbesondere auf die laufenden Verwaltungsgeschäfte, § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats von Berlin⁸⁷ (GOSen-Berl.). Der Staatssekretär kann den Minister auch in den Richterwahlausschüssen vertreten, § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GOSen-Berl.

In Angelegenheiten, die nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften den Senatoren vorbehalten sind, vertreten sich die Mitglieder des Senats dagegen gegenseitig, vgl. § 9 Abs. 1 GOSen-Berl.⁸⁸ Diese gegenseitige Vertretung ist auch Ausdruck des Kabinetts- und Ressortprinzips mit der grundsätzlich eigenen Verantwortung der Minister gegenüber Senat und Abgeordnetenhaus, vgl. Artikel 58 BerVerf.⁸⁹ Zu den den Senatoren vorbehaltenen Angelegenheiten gehören etwa die Zitierung in das Abgeordnetenhaus nach Artikel 49 Abs. 1 BerVerf. und das damit zusammenhängende Fragerecht des Abgeordnetenhauses sowie der Ausschüsse, Artikel 49 Abs. 1 BerVerf.⁹⁰ Der Staatssekretär des Geschäftsbereiches, den das verhinderte Senatsmitglied leitet, nimmt an den Sitzungen des Senats daher mit nur beratender Stimme teil, § 9 Abs. 1 GOSen-Berl.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 49 Abs. 2 Satz 2 BerVerf. ist den Mitgliedern des Senats auf Verlangen zur Tagesordnung das Wort zu erteilen. Der Regierende Bürgermeister oder sein Vertreter kann vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen, Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 BerVerf. §§ 62 Abs. 5 und 63 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses⁹¹ wiederholen diese Verfassungsbestimmungen. Nach Artikel 56 Abs. 2 BerVerf. ist der Vertreter des Regierenden Bürgermeisters ebenfalls Senator und führt die Bezeichnung Bürgermeister.⁹² Ein Rederecht kommt danach den Mitgliedern des Senats, nicht aber Staatssekretären oder sonstigen Beauftragten des Senats zu.

Dies gilt nicht für Untersuchungsausschüsse. Dieser kann durch Beschluss den Mitgliedern des Senats und ihren Beauftragten lediglich die Anwesenheit in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestatten, Artikel 48 Abs. 5 BerVerf. Mitglieder des Senats und ihre Beauftragten haben in diesem Fall also lediglich ein Zutritts- und kein Rederecht, vgl. insoweit

⁸⁷ Geschäftsordnung des Senats von Berlin (GO Sen) vom 26. September 2006 (ABl. S. 3830 ff.); letzte berücksichtigte Änderung durch Bekanntmachung vom 21. November 2006 (Abl. S. 4150).

⁸⁸ Eine gegenseitige Vertretung der Senatoren im Falle der Verhinderung findet aber bei der Stimmabgabe nicht statt. Nach § 14 Abs. 6 Satz 3 BE GOSen hat auch ein Senatsmitglied, das im Vertretungsfalle mehrere Geschäftsbereiche leitet, nur eine Stimme.

⁸⁹ Zu Kollegial- und Ressortprinzip etwa *Driehaus*, in: *Driehaus* (Hrsg.), *Verfassung von Berlin*, Taschenkommentar, 3. Aufl. (2009), Artikel 58 Rn. 10.

⁹⁰ Hierzu *Korbmacher*, in: *Driehaus* (Hrsg.), *Verfassung von Berlin*, Taschenkommentar, 3. Aufl. (2009), Artikel 49 Rn. 2 ff.

⁹¹ Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GO AbGHs) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2011 (GVBl. S. 537).

⁹² *Driehaus*, in: *Driehaus* (Hrsg.), *Verfassung von Berlin*, Taschenkommentar, 3. Aufl. (2009), Artikel 56 Rn. 9 ff.

auch § 11 berl. Untersuchungsausschussgesetz⁹³, der lediglich die Anwesenheit als Zuhörer gestattet.⁹⁴

4. Brandenburg

Das Land Brandenburg kennt Staatssekretäre als politische Beamte.

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Staatssekretäre in Brandenburg sind politische Beamte nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenge-
setz für das Land Brandenburg (LBG-Brandb.)⁹⁵ i.V.m. § 30 BeamtStG. Der Chef der Staats-
kanzlei ist ebenfalls politischer Beamter, § 105 Abs. 1 Nr. 1 LBG-Brandb. i.V.m. § 30 BeamtStG.
Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Landtags sein, § 28 brandb. Abgeordnetengesetz.⁹⁶
Staatssekretäre sind nicht Teil der Regierung, Artikel 82 der Verfassung des Landes Brande-
nburg (BrandbVerf.).⁹⁷

b. Vertretung des Ministers

Der Staatssekretär vertritt den Minister in sämtlichen Verwaltungsgeschäften und in den Rich-
terwahlausschüssen, Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnung Landesregierung (GOReg-
Brandb.)⁹⁸. Bezogen auf das jeweilige Ministerium fungiert der Staatssekretär als ständige Ver-
tretung des Ministers, § 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes
Brandenburg.⁹⁹

Eine Vertretung ist dagegen in Angelegenheiten, die nach der Verfassung oder anderen
Rechtsvorschriften dem Minister vorbehalten sind, nicht möglich. Dieser Ausschluss der Ver-
tretung kann etwa aus dem Kollegial- und Ressortprinzip und der daraus folgenden Verant-
wortlichkeit des Ministers als Teil der Landesregierung nach Artikel 89 BrandbVerf. folgen.¹⁰⁰
So können etwa nach Artikel 66 Abs. 1 BrandbVerf. nur Mitglieder der Landesregierung in den

⁹³ Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz – UntAG) vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330).

⁹⁴ Vgl. hierzu Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

⁹⁵ Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz – LBG) vom 3. April 2009 (GVBl. I Nr. 4 S. 26); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 11. März 2010 (GVBl. I Nr. 13).

⁹⁶ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. I Nr. 13 S. 146); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 21. Januar 2010 (GVBl. I Nr. 3).

⁹⁷ Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 191).

⁹⁸ Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg vom 4. Juli 2000 (GVBl. II Nr. 15 S. 242); letzte berücksichtigte Änderung durch Bekanntmachung vom 28. März 2011 (GVBl. II Nr. 16 S. 1).

⁹⁹ Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) vom 18. August 2006 (ABl. S. 566).

¹⁰⁰ Hierzu ausführlich Jahn, in: Simon/Franke/Sachs (Hrsg.), Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg (1994), § 14 Rn. 27 f., 30.

Landtag zitiert werden. Insoweit werden Minister daher durch andere Minister vertreten, Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 GOReg-Brandb. Dementsprechend wird der Minister im Verhinderungsfall in den Landtagsitzungen von einem anderen Minister vertreten, in diesen Fällen soll der Staatssekretär im Landtag zugegen sein, § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GOReg-Brandb. In den Sitzungen der Landesregierung wird der Minister durch den Staatssekretär ohne Stimmrecht vertreten, § 10 Abs. 3 Satz 3 GOReg-Brandb. Bei Beschlüssen der Landesregierung wird der Minister in der Stimmabgabe durch einen anderen Minister vertreten, § 18 Abs. 1 GOReg-Brandb.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 BrandbVerf. haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse **Zutritt**. Ein **Rederecht** kommt allerdings nur den Mitgliedern der Landesregierung zu, Artikel 66 Abs. 2 Satz 2 BrandbVerf. Nach § 32 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg (GOLT-Brandb.)¹⁰¹ kann der Präsident des Landtags aber dem Chef der Staatskanzlei für solche Angelegenheiten, die zu dem Aufgabenbereich der Staatskanzlei gehören und dem Staatssekretär in Abwesenheit eines zuständigen Ministers das Wort erteilen. Nach § 32 Abs. 3 GOLT-Brandb. hat aber jeder Abgeordnete das Recht zu verlangen, dass seine Anfrage von einem Mitglied der Landesregierung beantwortet wird.

Das Zutritts- und Rederecht nach Artikel 66 Abs. 2 BrandbVerf. gilt nicht für Untersuchungsausschüsse, Artikel 66 Abs. 3 BrandbVerf.¹⁰² Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten können aber sowohl an öffentlichen Sitzungen als auch mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, § 11 Abs. 4 Satz 1 brandb. Untersuchungsausschussgesetz.¹⁰³

5. Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen kennt Staatssekretäre in der Bezeichnung „Staatsrat“ als politische Beamte sowie als Mitglieder des Senats.

a. Rechtsstellung der Staatsräte

Das Bremische Landesrecht kennt nicht den „Staatssekretär“ sondern den „Staatsrat“, der als politischer Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, § 30 BeamtStG i.V.m. § 37 Nr. 1 Bremisches Beamtengesetz (BremBG)¹⁰⁴ Staatsräte sind daher in-

¹⁰¹ Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 11. Mai 2010 (GVBl. I Nr. 19 S. 1).

¹⁰² Vgl. hierzu Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

¹⁰³ Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg (Untersuchungsausschussgesetz – UAG) vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 86); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 14. Oktober 1996 (GVBl. I Nr. 22 S. 283, 288).

¹⁰⁴ Bremisches Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dezember 2009 (Brem. GBl. 2010 S. 17); letzte berücksichtigte, Änderung durch Gesetz vom 17. Mai 2011 (Brem. GBl. S. 370).

sofern den beamteten Staatssekretären vergleichbar.¹⁰⁵ Sie können nicht gleichzeitig Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft sein, § 28 Abs. 1 Nr. 2 a) Bremisches Abgeordnetengesetz.¹⁰⁶

Mit dem Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Februar 2000¹⁰⁷ wurde die Möglichkeit geschaffen, Staatsräte durch die Bürgerschaft in den Senat zu wählen. Nach Artikel 107 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremVerf.)¹⁰⁸ können dem Senat seither neben Senatoren auch Staatsräte angehören. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der Senatoren nicht übersteigen. Sie stehen nach Artikel 107 Abs. 1 Satz 3 BremVerf. für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Senat in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie führen auch als Mitglieder des Senats die Amtsbezeichnung „Staatsrat“, Artikel 112 Satz 2 BremVerf. Die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis eines senatsangehörigen Staatsrats ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft im Senat, § 35 Abs. 4 BremBG. Er kann bei Verlust der besonderen Vertrauensstellung auch noch als Mitglied des Senats in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, § 15c des Senatsgesetzes (SenG-Brem.).¹⁰⁹ Er bleibt in diesem Fall aber bis zu dem Zeitpunkt Mitglied des Senats, zu dem ihn die Bürgerschaft aus dem Senat abwählt, Artikel 110 BremVerf.¹¹⁰ Die Senatsmitglieder, also auch die senatsangehörigen Staatsräte können nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören, Artikel 108 Abs. 1 BremVerf. Sie haben zurück zu treten, wenn ihnen die Bürgerschaft das Vertrauen entzieht, Artikel 110 Abs. 1 BremVerf. und können wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung auf Beschluss der Bürgerschaft vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden, Artikel 111 BremVerf.

b. Vertretung des Senators

Staatsräte und Staatsrätinnen, die als politische Beamte **nicht** dem Senat angehören, vertreten den Senator, dem sie zugeordnet sind, in den laufenden Verwaltungsgeschäften sowie in Angelegenheiten, die nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften nicht ausschließlich den Mitgliedern des Senats vorbehalten sind. Sie sind insoweit ständige Vertreter der Mitglieder des Senats und werden als „Vertreterinnen oder Vertreter im Amt“ auf Ebene der Geschäftsordnung legaldefiniert, § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen (SenGO-Brem.).¹¹¹ Der Ausschluss der Vertretung für Angelegenheiten, die nach der Verfassung gerade an die Eigenschaft als Senator bzw. Mitglied des Senats geknüpft sind, ist Ausdruck des Kollegial- und Ressortprinzips der Artikel 116 und 120 BremVerf.¹¹² In-

¹⁰⁵ Vgl. insoweit auch das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags von Brandenburg, „Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern“ vom 16. August 2011, S. 13 f. (Anlage zu diesem Gutachten).

¹⁰⁶ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem. GBl. S. 209); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 23.03.2010 (Brem. GBl. S. 277).

¹⁰⁷ Brem. GBl. 2000 S. 31; vgl. auch Bü-Drs. 15/2 und 15/117.

¹⁰⁸ Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem. GBl. S. 251); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 31. August 2010 (Brem. GBl. S. 457).

¹⁰⁹ Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968 (Brem. GBl. S. 237); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 31. August 2010 (Brem. GBl. S. 475).

¹¹⁰ Vgl. Bü-Drs. 15/117 S. 3.

¹¹¹ Geschäftsordnung der Freien Hansestadt Bremen vom 30. Juni 2010 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, S. 943).

¹¹² Vgl. hierzu Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Kommentar (1996), Artikel 116 Rn. 1 ff., 120 Rn. 3 f.

soweit vertreten sich die Mitglieder des Senats grundsätzlich gegenseitig, § 7 Abs. 1 SenGO-Brem. Staatsräte, die nicht dem Senat angehören, können beispielsweise keinen Senatsbeschluss über einen Gegenstand nach Artikel 116 BremVerf. beantragen.¹¹³

Auch dem Senat angehörende Staatsräte bleiben einem Senator zugeordnet. Sie sind aber bei Abstimmungen im Senat an dessen Weisungen nicht gebunden, Artikel 117 Abs. 1 Satz 2 BremVerf. Im Übrigen unterstützen sie nach § 15b SenG-Brem. den Senator bei der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte und leiten als Vertreter im Amt den Geschäftsbereich nach den Weisungen des Senators selbstständig und unter eigener Verantwortung in allen Angelegenheiten, die nach der Landesverfassung nicht ausschließlich den Senatoren vorbehalten sind. Die Ressortverantwortlichkeit gegenüber dem Landtag verbleibt dagegen insgesamt bei den Senatoren, vgl. Artikel 120 BremVerf., der explizit die Senatoren und nicht die Mitglieder des Senats benennt.¹¹⁴

c. Rederecht im Parlament

Artikel 98 Abs. 3 BremVerf. sieht nach dem Wortlaut der Vorschrift nur ein Zutritts und kein Rederecht der Mitglieder des Senats und der von ihm bestellten Vertreter zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse vor. Das Rederecht ist allerdings aufgrund einer seit 1872 bestehenden Praxis als im Zutrittsrecht enthalten anzusehen. Von einer nochmaligen Klarstellung hatte der Verfassungsgeber daher abgesehen.¹¹⁵ § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft,¹¹⁶ der das jederzeitige Rederecht der Mitglieder des Senats sowie deren Vertreterinnen und Vertretern im Amt normiert, ist damit eine rein deklaratorische Vorschrift. Insbesondere erstreckt sich das Rederecht auf alle vom Senat entsandten Vertreter und nicht nur die „Vertreter im Amt“.¹¹⁷ „Jederzeit“ bedeutet dabei, dass die Vertreter des Senats auch außerhalb der Tagesordnung und auch nach Schluss der Beratung das Wort ergreifen können. Das Rederecht darf jedoch nicht missbraucht und ein Redner nicht unterbrochen werden, vgl. insoweit § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft.¹¹⁸

Das Rederecht gilt nicht für Untersuchungsausschüsse, da Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 BremVerf. dem Senat bereits keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zutritt zu dessen Sitzungen gewährt.¹¹⁹ Das brem. Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15. November 1982¹²⁰ enthält hierzu keine speziellen Regelungen.¹²¹

6. Hamburg

¹¹³ Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Kommentar (1996), Artikel 116 Rn. 3.

¹¹⁴ Hierzu Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Kommentar (1996), Artikel 120 Rn. 3; v. insoweit auch Bü-Drs. 15/2 und 15/117 jeweils S. 3.

¹¹⁵ Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Kommentar (1996), Artikel 98 Rn. 11.

¹¹⁶ Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 6. November 1991 (Brem. ABl. S. 121); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 29. Juni 2011 (Bü. Drs. 18/4 und Beschlussprotokoll B 18/1)

¹¹⁷ Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Kommentar (1996), Artikel 98 Rn. 11.

¹¹⁸ Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Kommentar (1996), Artikel 98 Rn. 12.

¹¹⁹ Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Kommentar (1996), Artikel 98 Rn. 12; vgl. auch Bü-Drs. 13/592, S. 13.

¹²⁰ Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15. November 1982 (BremGBl. S. 329); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 18. Oktober 2005 (BremGBl. S. 547).

¹²¹ Vgl. hierzu allgemein Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kennt Staatsräte als politische Beamte.

a. Rechtsstellung des Staatsräte

Staatsräte sind politische Beamte nach § 37 Nr. 1 Hamburgisches Beamtengesetz¹²² i.V.m. § 30 BeamtStG. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft sein, § 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft.¹²³ Den Begriff „Staatssekretär“ kennen weder Verfassung noch Beamtengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Existenz der Staatsräte ist durch Artikel 47 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HbgVerf.)¹²⁴ vorgegeben, wonach der Senat beamtete Senatssyndici ernennen kann. Dabei meint der Begriff „Senatssyndicus“ eine Funktionsbezeichnung, nämlich die der Beratung des Senats und der Bearbeitung seiner Angelegenheiten. Der rechtliche Status der Syndici ist indes der eines politischen Beamten mit der Amtsbezeichnung Staatsrat oder Staatsrätin.¹²⁵ Sie haben das eigene Recht, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Senat nichts anderes beschließt, Artikel 47 Abs. 2 HbgVerf. Staatsräte sind aber nicht Mitglieder der Landesregierung, vgl. Artikel 33 HbgVerf.¹²⁶

b. Vertretung des Senators

Aufgaben innerhalb einer Verwaltungsbehörde oder eines Senatsamtes übernehmen Staatsräte dann, wenn sie ihnen gesondert übertragen werden, Artikel 47 Abs. 3 HbgVerf.¹²⁷ Die Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg (SenGO-Hbg.)¹²⁸ enthält für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben keine speziellen Vertretungsregelungen. Insofern dürften Staatsräte aber die üblichen Vertretungsfunktionen eines Staatssekretärs erfüllen.¹²⁹ Dabei sind sie an die Weisungen des zuständigen Mitglieds des Senats gebunden, Artikel 47 Abs. 3 HbgVerf. Die Ressortleitung und Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft verbleibt nach Artikel 55 i.V.m. Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 HbgVerf. bei den Mitgliedern des Senats.¹³⁰

Staatsräte beraten zunächst den Senat und bearbeiten seine Angelegenheiten.¹³¹ In Senatsangelegenheiten regeln die Senatoren dementsprechend ihre gegenseitige Vertretung zunächst selbst, vgl. § 14 Abs. 5 SenGO-Hbg. Staatsräte können den Senat aber insoweit vertreten, als Angelegenheiten nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften nicht an die Eigenschaft als Senator bzw. Mitglied des Senats geknüpft sind. So können sie den Senator

¹²² Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348).

¹²³ Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123).

¹²⁴ Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBl. I 100-a); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 221).

¹²⁵ Hierzu David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. (2004), Artikel 47 Rn. 4 ff.

¹²⁶ Vgl. auch David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. (2004), Artikel 47 Rn. 22.

¹²⁷ David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. (2004), Artikel 47 Rn. 24 ff.

¹²⁸ Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 4. November 2008 (Amtl. Anz. S. 2343).

¹²⁹ Vgl. David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. (2004), Artikel 47 Rn. 28.

¹³⁰ David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. (2004), Artikel 55 Rn. 5.

¹³¹ Zu Art und Umfang der Aufgaben der Staatsräte im Einzelnen David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. (2004), Artikel 47 Rn. 8 ff.

beispielsweise nicht vertreten, wenn dieser nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 HbgVerf. in die Bürgerschaft zitiert wird. Als regelmäßige Vertretungsbefugnis sieht § 23 SenGO-Hbg. dagegen die Senatsvertretung in bürgerschaftlichen Ausschüssen durch Staatsräte vor.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 HbgVerf. haben die Mitglieder des Senats zu allen Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Zutritt. Der Senat hat nach Satz 1 Halbsatz 2 der Vorschrift das Recht, auch andere Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden. Nach Artikel 23 Abs. 2 HbgVerf. ist den Vertreterinnen und Vertretern des Senats auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Dieses Rederecht erstreckt sich auch auf die Staatsräte als Vertreter des Senats,¹³² die damit in der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen Rederecht besitzen. §§ 12 und 40 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft wiederholen dieses Rederecht.¹³³ Das Rederecht ist, abgesehen von der Missbrauchsgrenze, weder zeitlich noch sachlich einschränkbar. „Jederzeit“ bedeutet, dass nicht die Rede eines Abgeordneten, aber die Rednerliste unterbrochen wird, so dass der Redende seine Ausführungen stets beenden kann.¹³⁴

Nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 HbgVerf. gilt das Zutritts- und damit Rederecht nicht für Untersuchungsausschüsse. Jedoch gewährt § 11 Abs. 5 Satz 1 hbg. Untersuchungsausschussgesetz¹³⁵ den Mitgliedern des Senats und den von ihnen benannten Vertreterinnen und Vertretern zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses Zutritt. Nach Satz 2 haben sie zu nichtöffentlichen Sitzungen nur dann Zutritt, wenn sie geladen sind. Ein Rederecht des Senats oder seiner Vertreter ist im Gesetz aber nicht vorgesehen. Da die Vertreter des Senats allerdings bereits nach der Verfassung kein Zutrittsrecht besitzen, dürfte auch das verfassungsrechtliche Rederecht des Artikels 23 Abs. 2 HbgVerf. bei Untersuchungsausschüssen nicht einschlägig sein.¹³⁶

7. Hessen

Das Land Hessen kennt Staatssekretäre als politische Beamte.

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Staatssekretäre sind politische Beamte nach § 57 Nr. 1 Hessisches Beamtengesetz¹³⁷ i.V.m. § 30 BeamtStG. Sie können nach § 29 Hessisches Abgeordnetengesetz¹³⁸ nicht gleichzeitig Mit-

¹³² David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. (2004), Artikel 23 Rn. 25 f., 28 ff.

¹³³ Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 7. März 2011 (Amtl. Anz. S. 1233).

¹³⁴ David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. (2004), Artikel 23 Rn. 30.

¹³⁵ Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 427); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 35).

¹³⁶ Keine Ausführungen insoweit bei David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. (2004), Artikel 23 Rn. 28 ff. und Artikel 26 Rn. 58 ff., der nur das Zutritts- nicht aber das Rederecht erörtert; vgl. auch Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

¹³⁷ Hessisches Beamtengesetz (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I, S. 26); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I, S. 410).

¹³⁸ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz – HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I, S. 261); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I, S. 114).

glied des Landtags sein. Staatssekretäre sind nicht Mitglied der Landesregierung, Artikel 100 der Hessischen Verfassung (HessVerf.).¹³⁹

b. Vertretung des Ministers

Nach § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung (GOL-Hess.)¹⁴⁰ werden die jeweiligen Minister in laufenden Geschäften ihres Geschäftsbereichs durch Staatssekretäre und im Falle dessen Verhinderung durch dazu bestimmte Bedienstete vertreten. Der Staatssekretär ist vor diesem Hintergrund in den Angelegenheiten des jeweiligen Ministeriums zur ständigen Vertretung des Ministers berufen, § 5 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei und der Ministerien des Landes Hessen.¹⁴¹ Die GOL-Hess. sieht ferner bestimmte Kompetenzen der Staatssekretäre vor, wie etwa die Mitgliedschaft im Planungsausschuss der Regierung nach § 13 GOL-Hess. und dem Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Landesregierung, § 17 Abs. 1 GOL-Hess.

Da die Staatssekretäre aber nicht Mitglied der Landesregierung sind, können sie den Minister insoweit nicht vertreten, als bestimmte Angelegenheiten durch die Verfassung oder andere Rechtsvorschriften dem Minister vorbehalten sind. So können beispielsweise nur die Mitglieder der Landesregierung in den Landtag zitiert werden. Artikel 91 Satz 1 HessVerf. insoweit regelt nach § 7 Abs. 1 GOL-Hess. die Landesregierung die gegenseitige Vertretung ihrer Mitglieder. Dies ist auch Ausfluss des Ressortprinzips und der grundsätzlich eigenen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung nach Artikel 102 HessVerf.¹⁴² Staatssekretäre haben nach § 17 GOL-Hess. ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Landesregierungen, die Minister werden bei der Stimmabgabe aber durch andere Mitglieder der Landesregierung vertreten, § 18 Abs. 3 GOL-Hess.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 91 Satz 2 HessVerf. haben der Ministerpräsident, die Minister sowie die von ihnen bestellten Beauftragten zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können nach Satz 3 jederzeit – auch außerhalb der Tagesordnung – das Wort ergreifen. § 70 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags¹⁴³ konkretisiert, dass die Mitglieder der Landesregierung oder ihre Beauftragten das Wort zwar jederzeit, aber erst erhalten, wenn die Rednerin oder der Redner, die oder der das Wort hat, ihre oder seine Ausführungen beendet hat. Die Redezeit kann, abgesehen von der Missbrauchsgrenze, nicht beschränkt werden.¹⁴⁴ Als Beauftragte kommen üblicherweise Beamte des jeweiligen Ministeriums in Betracht.¹⁴⁵ Der Staats-

¹³⁹ Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I, S. 182); hierzu etwa *Hinkel*, Verfassung des Landes Hessen, Kommentar (1999), S. 190 ff.

¹⁴⁰ Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung (GOL) vom 10. Februar 1995 (GVBl. I, S. 114).

¹⁴¹ Gemeinsame Geschäftsordnung der Staatskanzlei und der Ministerien des Landes Hessen sowie der Hessischen Landesvertretung (GGO) vom 5. Januar 2011 (StAnz, S. 70).

¹⁴² Vgl. zur politischen Verantwortung der Landesregierung etwa *Hinkel*, Verfassung des Landes Hessen, Kommentar (1998), Artikel 102 Anm. 2.

¹⁴³ Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 5. April 2003 (GVBl. I, S. 110); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 8. Juni 2011 (GVBl. I, S. 307).

¹⁴⁴ *Rupp-v. Brünneck/Konow*, in: Zinn/Stein (Hrsg.), Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, Loseblatt (Stand 15. Erg.-Lfrg., April 1991); Artikel 91 Erl. 9.

¹⁴⁵ *Rupp-v. Brünneck/Konow*, in: Zinn/Stein (Hrsg.), Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, Loseblatt (Stand 15. Erg.-Lfrg., April 1991); Artikel 91 Erl. 9.

sekretär hat damit als Beauftragter der Regierung ein den Regierungsmitgliedern entsprechendes Rederecht.

Für Untersuchungsausschüsse sieht Artikel 92 HessVerf. insoweit keine Einschränkungen vor.¹⁴⁶

8. Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kennt Parlamentarische Staatssekretäre und solche als politische Beamte.

a. Rechtsstellung der Staatssekretäre

Staatssekretäre sind politische Beamte nach § 37 Nr. 1 Beamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern¹⁴⁷ i.V.m. § 30 BeamtStG. Sie können nach § 34 Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern¹⁴⁸ nicht gleichzeitig Mitglied des Landtags sein.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Parlamentarische Staatssekretäre (LParIG-MV)¹⁴⁹ können zur Unterstützung des Ministerpräsidenten und einzelner Mitglieder Landtagsabgeordnete als Parlamentarische Staatssekretäre berufen und mit Sonderaufgaben betraut werden. Ihnen kann nach § 1 Abs. 2 LParIG-MV zur Kennzeichnung ihrer Aufgabe eine spezielle Bezeichnung beigelegt werden. Sie stehen nach § 1 Abs. 3 LParIG-MV in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Derzeit existiert nur eine Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung.¹⁵⁰

Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretäre sind nicht Teil der Landesregierung, Artikel 41 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MVVerf.).¹⁵¹

b. Vertretung des Ministers

Der Staatssekretär vertritt den Minister nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung (GOLR-MV)¹⁵² in sämtlichen Verwaltungsgeschäften, bei der abschließenden Zeichnung von Verordnungen sowie der Beantwortung Kleiner Anfragen gegenüber dem Landtag.

Der Staatssekretär kann den Minister in solchen Fällen, die nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften an die Eigenschaft als Minister anknüpfen und diesem vorbehalten sind, nicht vertreten. So kann etwa nur der Minister als Mitglied der Landesregierung nach Artikel 38 Abs. 1 MVVerf. in den Landtag zitiert werden. Nach § 5 Abs. 1 GOLR-MV werden Minister

¹⁴⁶ Vgl. hierzu Brocker, in: *Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern*, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

¹⁴⁷ Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V, S. 687); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690, 712).

¹⁴⁸ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern - Abgeordnetengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V, S. 54).

¹⁴⁹ Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre (LParIG) vom 18. Juli 1991 (GVOBl. M-V, S. 291); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V, S. 239).

¹⁵⁰ MdL Dr. Margret Seemann (SPD), vgl. <http://www.landtag-mv.de/landtag/abgeordnete/seemann-margret.html>.

¹⁵¹ Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V, S. 372); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V, S. 375); hierzu Litten, in: Litten/Wallerath (Hrsg.), *Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (2007), Artikel 46 Rn. 5 ff.

daher grundsätzlich durch andere Minister vertreten. Dies ist auch Ausdruck des Ressort- und Kollegialprinzips nach Artikel 46 Abs. 2 MVVerf.¹⁵³ Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 GOLR-MV hat der Minister im Verhinderungsfall für die Teilnahme eines Vertreters an den Sitzungen des Landtags, der zuständigen Landtagsausschüsse sowie der Bundsratsausschüsse, denen er angehört, zu sorgen. Nach Satz 2 der Vorschrift soll in den Landtagssitzungen bei Abwesenheit des Ministers der Staatssekretär zugegen sein. In den Sitzungen der Landesregierung findet eine Vertretung demgegenüber nicht statt. Das bedeutet, dass der Staatssekretär im Falle der Verhinderung seines Ministers nur mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regierung teilnehmen, nicht aber abstimmen darf, § 9 Satz 3 GOLR-MV.¹⁵⁴

Vertretungsbefugnisse Parlamentarischer Staatssekretäre sind weder im LParlG-MV noch im Ministergesetz Mecklenburg-Vorpommern¹⁵⁵ enthalten. Gleiches gilt für die Geschäftsordnung der Regierung. Diese statuiert allerdings besondere Befugnisse Parlamentarischer Staatssekretäre, wie etwa das Recht zur frühzeitigen Beteiligung, soweit die Sonderaufgabe berührt ist (§ 4 Abs. 2 e) GOLR-MV), ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Landesregierung (§ 9 Satz 1 GOLR-MV) sowie ein Recht zum Protokollbezug dieser Sitzungen (§ 13 GOLR-MV). Die Geschäftsordnung der Landesregierung hebt den Parlamentarischen Staatssekretär damit aus dem Kreis der übrigen Staatssekretäre hervor. Aufgrund des in Artikel 46 MVVerf. enthaltenen Ressortprinzips dürfte es jedoch auch hier bei der Letztverantwortlichkeit des Ministers bleiben. Vor diesem Hintergrund dürfte auch eine Weisungsbefugnis des Ministers, dem ein Parlamentarischer Staatssekretär zugeordnet ist, zu bejahen sein. Für die Wahrnehmung von Aufgaben als Vertreter des jeweiligen Ministers spricht auch der Wortlaut „Unterstützung“ in § 1 Abs. 1 LParlG-MV. Art und Umfang einer etwaigen Vertretung des Ministers dürften daher im Einzelfall und in Abgrenzung zu den Befugnissen des dem Minister ebenfalls zugeordneten Staatssekretärs fest zu legen sein.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 38 Abs. 3 MVVerf. ist den Mitgliedern der Landesregierung im Landtag und seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Redezeit kann, abgesehen von der Missbrauchs grenze, nicht beschränkt werden.¹⁵⁶ § 81 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags¹⁵⁷ konkretisiert dies dahin, dass das Wort an Mitglieder der Landesregierung erst nach Abschluss der Ausführungen des Redners, der das Wort hat, erteilt wird. Zum Kreis der Beauftragten dürften in Anlehnung an die Auslegung anderer Landesverfassungen solche Personen zählen, ermächtigt sind, Erklärungen und Äußerungen für und wider die Staatsregierung abzugeben und entgegenzunehmen.¹⁵⁸ Zu diesen

¹⁵² Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR) vom 21. Februar 1995 (GVOBl. M-V, S. 115); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 30. September 1997 (GVOBl. M-V, S. 535).

¹⁵³ Litten, in: Litten/Wallerath (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2007), Artikel 46 Rn. 5 ff.

¹⁵⁴ Litten, in: Litten/Wallerath (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2007), Artikel 46 Rn. 14.

¹⁵⁵ Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesministergesetz – vom 11. Juni 1991 (GVOBl. M-V, S. 174); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V, S. 239).

¹⁵⁶ Wiegand-Hoffmeister, in: Litten/Wallerath (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2007), Artikel 38 Rn. 3.

¹⁵⁷ Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 2011 (GVOBl. M-V, S. 982).

¹⁵⁸ Schulte/Kloos, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 49 Rn. 7.

Beauftragten dürften Staatssekretäre zu zählen sein. Ihnen kommt damit in den Ausschüssen des Landtags ein Anspruch auf Worterteilung zu.

Gleiches gilt für die Parlamentarische Staatssekretärin. Diese hat darüber hinaus als Abgeordnete ein Rederecht im Plenum kraft ihres freien Mandats im Rahmen der Geschäftsordnungautonomie des Landtags.¹⁵⁹ Sie dürfte dieses Rederecht im Plenum aber wohl bei der Wahrnehmung von Aufgaben als Parlamentarische Staatssekretärin geltend machen können.

Für nichtöffentliche Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen sowie des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Verfassungsrichter bestimmt Artikel 38 Abs. 2 MVerf. insoweit, dass die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten nur dann Zutritt haben, wenn sie geladen sind. § 15 Untersuchungsausschussgesetz¹⁶⁰ wiederholt diese Bestimmung. Die Verfassung beantwortet aber nicht die Frage, ob der Landesregierung und ihren Beauftragten ein Rederecht zukommt, wenn Sie kraft Einladung Zutritt zur Sitzung haben.¹⁶¹

9. Niedersachsen

Das Land Niedersachsen kennt Staatssekretäre als politische Beamte.

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Staatssekretäre sind politische Beamte nach § 39 Nr. 1 Beamtengesetz Niedersachsen¹⁶² i.V.m. § 30 BeamtStG. Sie können nach § 5 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes¹⁶³ nicht gleichzeitig Mitglied des Landtags sein. Sie sind nicht Mitglied der Landesregierung, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung für Niedersachsen (NdsVerf.).¹⁶⁴

b. Vertretung des Ministers

§ 5 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO-Nds.)¹⁶⁵ sieht vor, dass die Minister im Plenum des Landtags sowie bei der Ausfertigung von Verordnungen der Landesregierung durch ein anderes Mitglied der Landesregierung und im Übrigen durch die Staatssekretäre vertreten werden. Als Ausdruck u.a. des Ressortprinzips und der grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Lan-

¹⁵⁹ Hierzu *Tebben*, in: Litten/Wallerath (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2007), Artikel 22 Rn. 16.

¹⁶⁰ Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz – UAG M-V) vom 9. Juli 2002 (GVBl. M-V, S. 440).

¹⁶¹ Keine Ausführungen hierzu bei *Wiegand-Hoffmeister*, in: Litten/Wallerath (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2007), Artikel 38 Rn. 3.

¹⁶² Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 25. März 2009 (Nfs. GVBl. S. 72); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242).

¹⁶³ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 422).

¹⁶⁴ Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210); hierzu *Hagebölling*, Niedersächsische Verfassung, 2. Aufl. (2011), Artikel 37 Anm. 3.

desregierung gegenüber dem Landtag nach Artikel 37 Abs. 1 NdsVerf.¹⁶⁶ können die Staatssekretäre den Minister daher in allen Angelegenheiten vertreten, die nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Minister vorbehalten sind. Ein solcher dem Minister vorbehaltener Fall ist etwa dessen Zitierung in den Landtag nach Artikel 23 Abs. 1 NdsVerf.

Nach der GGO-Nds. kommen dem Staatssekretär, der zugleich Chef der Staatskanzlei ist, besondere Befugnisse wie etwa die Vorbereitung und Einladung der Sitzungen der Landesregierung nach § 10 GGO-Nds. sowie das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen, § 11 Abs. 2 GGO-Nds. Die übrigen Staatssekretäre haben ein Teilnahmerecht nur im Verhinderungsfall des jeweiligen Ministers. Sie dürfen dann aber als stimmberechtigte Vertreter an den Sitzungen der Landesregierung teilnehmen, § 12 Abs. 1 GGO-Nds.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 NdsVerf. haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen jederzeit gehört werden. Als Beauftragte gelten in jedem Fall die Staatssekretäre.¹⁶⁷ Nach einer Ansicht soll das Rederecht der Beauftragten (Staatssekretäre) aber nur für Ausschusssitzungen gelten. Denn das unbeschränkte Zutritts- und Rederecht nach Artikel 23 Abs. 2 NdsVerf. stelle das Gegenstück zum Zitierrecht des Landtags und seiner Ausschüsse nach § 23 Abs. 1 NdsVerf. dar, welches nur die Landesregierung erfasse. Aus diesem Grunde soll auch nur der Landesregierung, nicht aber den Beauftragten ein uneingeschränktes Rederecht zustehen.¹⁶⁸ Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags¹⁶⁹ geht in § 71 Abs. 3, 72 Abs. 2, 78 Abs. 2 und Abs. 3 allerdings von einem Rederecht auch der Beauftragten der Landesregierung aus.

Das Rederecht besteht, abgesehen von der Missbrauchsgrenze, unbeschränkt. Dabei schließt der Begriff „jederzeit“ nicht aus, dass der sich der Redner zu Wort melden muss und erst nach Worterteilung durch den Präsidenten, ggf. nach Ende der Ausführungen eines Redners, das Wort ergreifen kann.¹⁷⁰

Das Rederecht gilt nach Artikel 23 Abs. 3 NdsVerf. nicht für Sitzungen der Untersuchungsausschüsse,¹⁷¹ des Wahlprüfungsausschusses und des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes.

10. Nordrhein-Westfalen

¹⁶⁶ Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 30. November 2004 (Nds. GVBl. S. 584).

¹⁶⁷ Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210); hierzu *Hagebölling*, Niedersächsische Verfassung, 2. Aufl. (2011), Artikel 37 Anm. 3.

¹⁶⁸ *Hagebölling*, Niedersächsische Verfassung, 2. Aufl. (2011), Artikel 23 Anm. 3.

¹⁶⁹ *Hagebölling*, Niedersächsische Verfassung, 2. Aufl. (2011), Artikel 23 Anm. 3.

¹⁷⁰ Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 15. März 2011 (Nds. GVBl. S. 90).

¹⁷¹ *Hagebölling*, Niedersächsische Verfassung, 2. Aufl. (2011), Artikel 23 Anm. 3.

¹⁷² Ein Gesetz zum Verfahren der Untersuchungsausschüsse existiert in Niedersachsen derzeit noch nicht, vgl.

Hagebölling, Niedersächsische Verfassung, 2. Aufl. (2011), Artikel 27 Anm. 7; Vgl. hierzu *Brocker*, in: *Glau-
ben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14
Rn. 11 ff.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kennt Parlamentarische Staatssekretäre und solche als politische Beamte.

a. Rechtsstellung der Staatssekretäre

Staatssekretäre und Chef der Staatskanzlei sind politische Beamte nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Beamtengesetz Nordrhein-Westfalen¹⁷² i.V.m. § 30 BeamtStG. Sie können nach § 22 des Abgeordnetengesetzes Nordrhein-Westfalen¹⁷³ nicht gleichzeitig Mitglied des Landtags sein.

Daneben kann der Ministerpräsident **ein** (Zahlwort) Mitglied des Landtags zum Parlamentarischen Staatssekretär berufen,¹⁷⁴ § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs (ParlStAmtG-NRW).¹⁷⁵ Dieser wird nach § 1 Abs. 2 ParlStAmtG-NRW einem Mitglied der Landesregierung beigegeben und unterstützt dieses bei der Erfüllung besonderer Regierungsaufgaben. Der Parlamentarische Staatssekretär steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, § 1 Abs. 3 ParlStAmtG-NRW.

Staatssekretäre sind nicht Teil der Landesregierung, Artikel 51 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (NRWVerf.).¹⁷⁶

b. Vertretung des Ministers

In seinem Geschäftsbereich wird der Minister durch den Staatssekretär, im Falle dessen Verhinderung durch den dazu bestimmten Beamten oder Angestellten des Ministeriums vertreten, § 6 Halbsatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR-NRW).¹⁷⁷ § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien (GGO-NRW)¹⁷⁸ bezeichnen den Staatssekretär insoweit als Ständigen Vertreter des Ministers.

Der Staatssekretär kann den Minister im übrigen nur insoweit vertreten, als Angelegenheiten nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Minister vorbehalten sind. Die Mitglieder der Landesregierung vertreten sich in dieser Funktion daher gegenseitig, § 6 Halbsatz 1 GOLR-NRW. Dies ist unter anderem Ausdruck des Ressortprinzips und der grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung gegenüber dem Landtag

¹⁷² Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570).

¹⁷³ Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 336).

¹⁷⁴ Derzeit MdL Horst Becker (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), Parlamentarischer Staatssekretär für Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in Nordrhein-Westfalen; Hervorhebung durch den Wissenschaftlichen Dienst.

¹⁷⁵ Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 109); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 19. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498).

¹⁷⁶ Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 499); vgl. zur Verantwortlichkeit des Ministers *Schönenbroicher*, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2010), Artikel 55 Rn. 33 f.

¹⁷⁷ Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) in der Form der Bekanntmachung vom 1. Juni 2005 (MBL. NRW. S. 607).

¹⁷⁸ Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO), Bekanntmachung des Innenministeriums vom 16. Mai 1991 (MBL. NRW. S. 840); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 27. April 2005 (MBL. NRW. S. 580).

nach Artikel 55 Abs. 2 NRWVerf.¹⁷⁹ Eine Vertretung durch einen Staatssekretär in den Sitzungen der Landesregierung ist daher verfassungsrechtlich unzulässig.¹⁸⁰ Die Minister vertreten sich daher auch bei der Stimmabgabe im Kabinett gegenseitig, § 19 Abs. 1 GOLR-NRW. Staatssekretäre haben grundsätzlich kein Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen, § 18 Abs. 1 GOLR-NRW.

Der Parlamentarische Staatssekretär kann den Minister, dem er zugeordnet ist, ebenfalls nicht in dessen Funktion als Mitglied der Landesregierung vertreten und hat auch kein eigenes Abstimmungsrecht.¹⁸¹ Er ist gegenüber den Staatssekretären aber durch sein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Landesregierung nach § 18 Abs. 1 GOLR-NRW herausgehoben. Im Rahmen der besonderen Regierungsaufgaben, bei denen der Parlamentarische Staatssekretär unterstützend tätig werden soll, dürften ihm verfassungsrechtlich zulässig auch Zuständigkeiten und Weisungsrechte als Vertreter des Ministers eingeräumt werden können.¹⁸² GOLR-NRW und GGO-NRW treffen hierzu indes keine Regelungen. Die Vertretungsbefugnisse dürften daher im Einzelfall vom Minister, ggf. durch das Kabinett, fest zu legen sein.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 45 Abs. 1 Satz 1 NRWVerf. können die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse beiwohnen. Nach Artikel 45 Abs. 1 Satz 3 NRWVerf. ist allerdings nur den Mitgliedern der Landesregierung jederzeit das Wort zu erteilen. § 61 der Geschäftsordnung des Landtags¹⁸³ wiederholt diese Bestimmungen nahezu wortgleich. Dieses verfassungsrechtliche Rederecht der Landesregierung unterbricht die Rednerliste, nicht den Redner¹⁸⁴ und besteht, abgesehen von der Missbrauchsschranke, unbeschränkt. Es steht damit aber weder den Staatssekretären noch dem Parlamentarischen Staatssekretär zu, die nur ein Zutrittsrecht haben. In der parlamentarischen Praxis der **Ausschüsse** ist es allerdings üblich, dass alle Beauftragten der Landesregierung Redebezugnis erhalten und wahrnehmen.¹⁸⁵

Das Zutritts- und Rederecht gilt nach Artikel 45 Abs. 3 NRWVerf. nicht für die Sitzungen von Untersuchungsausschüssen. Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten

¹⁷⁹ Vgl. hierzu etwa *Schönenbroicher*, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2010), Artikel 55 Rn. 23 f.

¹⁸⁰ *Schönenbroicher*, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2010), Artikel 51 Rn. 7.

¹⁸¹ *Schönenbroicher*, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2010), Artikel 51 Rn. 8.

¹⁸² *Schönenbroicher*, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2010), Artikel 51 Rn. 8.

¹⁸³ Stand 9. Juni 2010; abrufbar unter

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/L.1/Geschaeftsordnung/Geschaeftsordnung.jsp

¹⁸⁴ *Menzel*, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (2002), Artikel 45 Rn. 13.

¹⁸⁵ Vgl. *Thesling*, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2010), Artikel 45 Rn. 4; Hervorhebung durch den Wissenschaftlichen Dienst.

können aber an öffentlichen Sitzungen teilnehmen.¹⁸⁶ Nach § 9 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz¹⁸⁷ kann der Ausschuss die Teilnahme von Regierungsvertretern an nichtöffentlichen Sitzungen mit Zweidrittelmehrheit zulassen.¹⁸⁸

11. Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz kennt Staatssekretäre als politische Beamte.

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Staatssekretäre sind politische Beamte nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz¹⁸⁹ i.V.m. § 30 BeamtStG. Sie können nach § 29 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz¹⁹⁰ nicht gleichzeitig Mitglied des Landtags sein. Staatssekretäre sind nicht Teil der Landesregierung, Artikel 98 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (RhPVerf.).¹⁹¹

b. Vertretung des Ministers

In Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Ministers ist der Staatssekretär nach § 5 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO-RhPf.)¹⁹² der Ständige Vertreter des Ministers, alternativ eine durch Ministerratsbeschluss dazu bestellte Person (ständige Vertretung). Die ständige Vertretung ist nach § 5 Abs. 4 Satz 2 GGO-RhPf. dem Minister verantwortlich und leistet Unterstützung bei der Koordinierung der Arbeit der Abteilungen, Gruppen und eigenständigen Referate, der Vorbereitung der Entscheidungen des Ministerrats, der Unterrichtung der Abteilungsleitungen und Gruppenleitungen über die politischen Leitlinien und Planungen der Landesregierung und der Zusammenarbeit mit den anderen Ministerien.

Staatssekretäre können den Minister allerdings nicht in Angelegenheiten vertreten, die nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften dem Minister vorbehalten sind. Dieser bleibt beispielsweise nach Artikel 104 Satz 2 RhPVerf. gegenüber Landtag und Landesregierung für seinen Geschäftsbereich grundsätzlich eigenverantwortlich.¹⁹³ So kann etwa nur der Minister

¹⁸⁶ Vgl. hierzu Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

¹⁸⁷ Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 26); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684).

¹⁸⁸ Hierzu Thesling, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2010), Artikel 45 Rn. 6.

¹⁸⁹ Landesbeamtengesetz (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319).

¹⁹⁰ Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz – AbgGRhPf -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167).

¹⁹¹ Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547).

¹⁹² Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO -) vom 21. April 2004, abgedruckt in Rumetsch/Oster/Lenz, Landesrecht in Rheinland-Pfalz, 4. Aufl., Band I, Loseblatt (Stand Juni 2011, 217. Aktualisierung), Nr. 11c.

¹⁹³ Hierzu Gebauer, in: Grimm/Caesar (Hrsg.); Verfassung für Rheinland-Pfalz (2001), Artikel 104 Rn. 15 ff.

selbst als Mitglied der Landesregierung in den Landtag zitiert werden, Artikel 89 Abs. 1 RhPVerf. Dementsprechend kann sich der Minister etwa bei der Beschlussfassung im Ministerrat nur durch ein anderes Mitglied des Ministerrats vertreten lassen, § 24 Abs. 3 GGO-RhPf. Den Staatssekretären verbleibt als Aufgabe insoweit die Vorbereitung der Ministerratssitzungen in der Staatssekretärskonferenz, § 21 Abs. 3 GGO-RhPf. Sie können den Minister im Falle dessen Verhinderung aber mit beratender Stimme vertreten, wenn der Vorsitzende einwilligt, § 22 Abs. 2 GGO-RhPf.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 89 Abs. 2 RhPVerf. haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten zu „den Sitzungen“ Zutritt und müssen nach Abs. 3 auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden. Aus Artikel 89 Abs. 1 RhPVerf., der den „Landtag und seine Ausschüsse“ zum Bezugspunkt des gesamten Artikels 89 RhPVerf. macht, folgt, dass das Zutritts- und Rederecht sich auf Plenum und sämtliche parlamentarischen Ausschüsse erstreckt. Gemeint sind damit alle Ausschüsse, die aufgrund der Verfassung auf Grund eines Gesetzes sowie durch oder aufgrund der Geschäftsordnung eingerichtet werden.¹⁹⁴ Hieraus folgt ein umfassendes Rederecht der Landesregierung und ihrer Beauftragten, das in § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags¹⁹⁵ nochmals wiederholt wird. Das Rederecht unterbricht dabei die Rednerliste, nicht den Redner,¹⁹⁶ so dass die Ausführungen des Redners, der das Wort hat, zu Ende geführt werden können. Das Rederecht berechtigt nicht zu Zwischenfragen oder Zwischenrufen und ist nicht mit einem Antragsrecht verbunden.¹⁹⁷ Themen und Redezeit der Landesregierung sind, abgesehen von der äußersten verfassungsrechtlichen Grenze des Missbrauchsverbots, nicht beschränkt.¹⁹⁸

Als Beauftragter der Regierung dürfte in Anlehnung an die Auslegung anderer Landesverfassungen jede Person angesehen werden, die zur Abgabe von Erklärungen für und wider die Landesregierung ermächtigt ist.¹⁹⁹ Hierzu dürften Staatssekretäre ohne weiteres zu zählen sein. Ihnen steht daher ein den Mitgliedern Landesregierung gleiches Rederecht zu.

Abweichungen für den Fall eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 91 RhPVerf. sieht die Verfassung nicht vor.²⁰⁰

12. Saarland

Das Saarland kennt beamtete Staatssekretäre und solche als Teil der Landesregierung.

¹⁹⁴ Edinger, in: Grimm/Caesar (Hrsg.); Verfassung für Rheinland-Pfalz (2001), Artikel 89 Rn. 3, m.w.N.

¹⁹⁵ Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 8. Dezember 2011.

¹⁹⁶ Vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt (Stand Jan. 2011, 61. Erg.-Lfrg.); Artikel 43 Rn. 147.

¹⁹⁷ Vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt (Stand Jan. 2011, 61. Erg.-Lfrg.); Artikel 43 Rn. 145 f.

¹⁹⁸ Zum Ganzen Edinger, in: Grimm/Caesar (Hrsg.); Verfassung für Rheinland-Pfalz (2001), Artikel 89 Rn. 13, m.w.N.

¹⁹⁹ Vgl. Schulte/Kloos, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 49 Rn. 7.

²⁰⁰ Brocker, in: Grimm/Caesar (Hrsg.); Verfassung für Rheinland-Pfalz (2001), Artikel 91 Rn. 40 ff.; vgl. insoweit die deklaratorische Vorschrift des § 10 Abs. 6 Satz 1 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschußgesetz – UAG -) vom 18. September 1990 (GVBl. S. 261); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 297).

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Staatssekretäre des Saarlandes sind politische Beamte, § 51 saarländisches Beamtengesetz²⁰¹ i.V.m. § 30 BeamtStG. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Saarländischen Landtages sein, § 32 Abgeordnetengesetz (AbgG-Saarl.).²⁰² Sie sind einem Minister zugewiesen²⁰³ und grundsätzlich nicht Mitglied der Landesregierung. Der Chef der Staatskanzlei ist Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, mithin kein Staatssekretär, vgl. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg-Saarl.)²⁰⁴.

Daneben besteht seit dem Jahre 2001 die Möglichkeit, Staatssekretäre in den Rang von Regierungsmitgliedern zu erheben.²⁰⁵ Die Landesregierung des Saarlandes besteht seither aus dem Ministerpräsidenten, den Ministern und Staatssekretären als weiteren Mitgliedern, Artikel 86 der Verfassung des Saarlandes²⁰⁶ (SaarlVerf.). Die Anzahl der Staatssekretäre in der Landesregierung darf ein Drittel der Zahl der Minister nicht übersteigen, Artikel 87 Abs. 1 Satz 3 SaarlVerf. Die regierungsangehörige Staatssekretäre bedürfen der Zustimmung des Landtags nach Artikel 88 SaarlVerf. und können als Mitglied der Landesregierung nach Artikel 94 SaarlVerf. vor dem Verfassungsgerichtshof vom Landtag angeklagt werden. Sie stehen wie die restlichen Mitglieder der Regierung in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, vgl. § 1 Saarländisches Ministergesetz (MinG-Saarl.).²⁰⁷ Die beamtenrechtlichen Vorschriften, insb. hinsichtlich Besoldung und Versorgung, bleiben auf die Staatssekretäre jedoch in weitem Umfang anwendbar, § 19 MinG-Saarl.²⁰⁸ Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob diese Staatssekretäre Abgeordnete des Landtags sein können. Dafür spricht ihr öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis, das von den Inkompatibilitätsvorschriften der §§ 32 ff. AbgG-Saarl. nicht erfasst wird. Dagegen spricht, dass die beamtenrechtlichen Vorschriften nach § 19 MinG-Saarl. in großem Umfang weiter Anwendung finden. Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Literatur waren zu dieser Frage nicht ersichtlich.

b. Vertretung des Ministers

Staatssekretäre, die nicht der Regierung angehören, sind der Ständige Vertreter des jeweiligen Ministers bei der Leitung des Ministeriums als oberster Landesbehörde, § 4 Abs. 3 GOReg-Saarl. Sie sind für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und für die Beachtung der politischen Vorgaben in der Verwaltung verantwortlich, § 4 Abs. 3 GOReg-Saarl.

Der Staatssekretär kann den Minister aber nicht in Angelegenheiten vertreten, die nach der Verfassung, etwa aufgrund des Ressortprinzips nach Artikel 91 SaarlVerf., oder anderen

²⁰¹ Saarländisches Beamtengesetz (SBG) vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. S. 1522).

²⁰² Gesetz Nr. 1103 über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz – AbgG SL) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (Amtsbl. I, S. 1236).

²⁰³ Vgl. Stelkens, in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar (2009), Artikel 91 Rn. 7, 14.

²⁰⁴ Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg) vom 15. Februar 2005 (Amtsbl. S. 504); letzte berücksichtigte Änderung durch Bekanntmachung vom 30. August 2011.

²⁰⁵ Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 5. September 2001 (Amtsbl. S. 1630); dazu LT-Drs. 12/433, S. 5 f.

²⁰⁶ Verfassung des Saarlandes (SVerf) vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I, S. 236).

²⁰⁷ Gesetz Nr. 784 über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Saarländisches Ministergesetz) vom 17. Juli 1963; letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (Amtsbl. S. 130).

Rechtsvorschriften diesem vorbehalten sind.²⁰⁹ Insofern vertreten die Minister sich als Mitglieder der Landesregierung gegenseitig, § 4 Abs. 2 GOReg-Saarl. So kann etwa im Falle der Zitierung von Mitgliedern der Landesregierung zur Erteilung von Auskünften der Staatssekretär „seinen“ Minister nur mit Zustimmung des Landtags vertreten, weil Artikel 76 Abs. 1 SaarVerf. gerade die Mitglieder der Landesregierung als Verpflichtete benennt.²¹⁰ Im Falle der Verhinderung ist daher grundsätzlich der vertretende Minister zum Erscheinen verpflichtet, vgl. § 4 Abs. 2 GOReg-Saarl.

Regierungsangehörige Staatssekretäre sind bei der Stimmabgabe im Kabinett nicht an Weisungen des Ministerpräsidenten oder der Minister, denen sie zugeordnet sind, gebunden, Artikel 91 Abs. 3 SaarVerf. Im Übrigen bleibt es aber bei der Ressortverantwortlichkeit des Ministers, der innerhalb der von dem Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien seinen Geschäftsbereich selbstständig leitet., Artikel 91 Abs. 2 SaarVerf.²¹¹ Aus dem Zusammenspiel der beiden Vorschriften folgt, dass regierungsangehörige Staatssekretäre – auch aufgrund ihrer weitgehend beamtenrechtlichen Rechtsstellung – in Angelegenheiten des Ministeriums den Weisungen ihres Ministers oder des Ministerpräsidenten als Dienstvorgesetztem unterworfen bleiben.²¹² Sie dürften daher weiterhin als Ständige Vertreter des jeweiligen Ministers fungieren. § 4 Abs. 3 GOReg-Saarl. differenziert hier jedenfalls nicht zwischen regierungsangehörigen und sonstigen Staatssekretären.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 SaarVerf. haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten jederzeit zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 SaarVerf. bestimmt, dass den Mitgliedern der Landesregierung auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist. Weder die Geschäftsordnung des Saarländischen Landtages²¹³ noch das Gesetz Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes²¹⁴ treffen insoweit zum Rederecht der Regierung bzw. deren Beauftragter eine anderweitige Regelung. Für regierungsangehörige Staatssekretäre folgt daraus ein grundsätzlich unbeschränktes Rederecht. Dieses Rederecht kann weder zeitlich noch inhaltlich begrenzt, darf allerdings auch nicht missbraucht werden.²¹⁵

Dagegen haben sonstige Beauftragte der Landesregierung nur ein Zutrittsrecht. Zu den Beauftragten zählen alle Personen, die der Aufsicht und der Weisung eines Regierungsmitglieds

²⁰⁹ Vgl. insoweit Stelkens, in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar (2009), Artikel 86 Rn. 16, der die Staatssekretäre sämtlich als politische Beamte einstuft.

²¹⁰ Vgl. zum Ressortprinzip Stelkens, in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar (2009), Artikel 91 Rn. 12 f.

²¹¹ Catrein/Flasche, in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar (2009), Artikel 76 Rn. 3.

²¹² Stelkens, in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar (2009), Artikel 91 Rn. 12 f.

²¹³ Stelkens, in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar (2009), Artikel 91 Rn. 14.

²¹⁴ Geschäftsordnung des Saarländischen Landtages vom 20. Juni 1973 (Amsbl. S. 529); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 18. November 2009 (Amtsbl. S. 1822).

²¹⁵ Gesetz Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes vom 20. Juni 1973 (Amsbl. S. 517); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 6. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2310).

²¹⁶ Catrein/Flasche, in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar (2009), Artikel 76 Rn. 8 f.

unterliegen.²¹⁶ Staatssekretäre, die nicht der Regierung angehören haben als weisungsgebundene Beauftragte des Ministers daher nur ein Zutritts- aber kein Rederecht.²¹⁷

Abweichungen für den Fall eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 79 SaarlVerf. sieht die Verfassung nicht vor.²¹⁸

13. Sachsen

Der Freistaat Sachsen kennt beamtete Staatssekretäre und solche als Teil der Landesregierung.

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Staatssekretäre in Sachsen sind politische Beamte, § 59 Sächsisches Beamtengesetz.²¹⁹ Ihre Rechtsstellung richtet sich ausschließlich nach Beamtenrecht, § 27 Sächsisches Ministergesetz (SächsMinG).²²⁰ Sie können darum nicht Abgeordneter des Sächsischen Landtags sein, § 29 Sächsisches Abgeordnetengesetz²²¹ und gehören grundsätzlich nicht der Regierung an. Der Chef der Staatskanzlei ist kein Staatssekretär sondern bekleidet den Rang eines Staatsministers.²²²

Nach Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Sachsen (SachsVerf.)²²³ besteht die Staatsregierung aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern. Als weitere Mitglieder können Staatssekretäre ernannt werden, Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 SachsVerf. Diese Staatssekretäre stehen nach § 1 Abs. 2 SächsMinG in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Von der Möglichkeit, Staatssekretäre als weitere Mitglieder der Regierung zu benennen, hat bislang noch kein Ministerpräsident in Sachsen Gebrauch gemacht.²²⁴ Bis 1995 war in §§ 23 bis 25 SächsMinG a. F. zusätzlich noch die Möglichkeit vorgesehen, Parlamentarische Staatssekretäre zu ernennen.²²⁵

b. Vertretung des Ministers

²¹⁶ *Catrein/Flasche*, in: *Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar* (2009), Artikel 76 Rn. 7.

²¹⁷ So wohl auch *Catrein/Flasche*, in: *Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar* (2009), Artikel 76 Rn. 6 ff.

²¹⁸ *Zeyer/Grethel*, in: *Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar* (2009), Artikel 79, führen hierzu nichts aus; vgl. auch *Brocke*, in: *Glauben/Brocke, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern*, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

²¹⁹ Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380).

²²⁰ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz - SächsMinG) vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 404).

²²¹ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 27. April 2011 (SächsGVBl. S. 158).

²²² *Mittag*, in: *Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar*, 3. Aufl. (2011), Artikel 59 Rn. 9.

²²³ Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243).

²²⁴ *Mittag*, in: *Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar*, 3. Aufl. (2011), Artikel 59 Rn. 3.

²²⁵ Vgl. hierzu *Mittag*, in: *Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar*, 3. Aufl. (2011), Artikel 59 Rn. 4, m.w.N.

Staatssekretären, die nicht der Regierung angehören, sind Leitungsfunktionen in einem Ministerium übertragen.²²⁶ Nach Abschnitt III. der sächs. Vertretungsanordnung²²⁷ wird die Vertretung der Staatsminister in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs durch den jeweiligen Amtschef wahrgenommen. Bei den Amtschefs handelt es sich grundsätzlich um die Staatssekretäre, vgl. § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Staatsregierung (GeschoSReg-Sachs.),²²⁸ der Amtschef und Staatssekretär gleich setzt. Sie können den Minister aber nicht in solchen Angelegenheiten vertreten, die ihm nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind.²²⁹ Dies kommt etwa aufgrund des Kabinetts- und Ressortprinzips nach den Artikeln 63 und 64 SachsVerf. in Betracht.²³⁰ Insoweit vertreten sich die Minister zunächst gegenseitig, vgl. Abschnitt II. der sächs. Vertretungsanordnung. So darf der Staatssekretär beispielsweise nach Artikel 51 SachsVerf. keine parlamentarischen Anfragen beantworten, da diese unmittelbar an die Staatsregierung zu richten sind²³¹ und hat im Verhinderungsfall des Staatsministers bei Sitzungen der Staatsregierung kein Stimmrecht, § 18 Abs. 3 Satz 2 GeschoSReg-Sachs.

In Angelegenheiten des jeweiligen Geschäftsbereichs der Ministerien ergeben sich für regierungsangehörige Staatssekretäre keine Änderungen. Da nur der Staatsminister zur Leitung eines Ressorts befugt ist, vgl. Artikel 63 Abs. 2 SachsVerf., bleibt auch der regierungsangehörige Staatssekretär einem Minister zugeordnet und weisungsgebunden.²³² Insofern dürften sich keine Änderungen zu den sonstigen Staatssekretären ergeben. Bei Zusammentreffen mehrerer Staatssekretäre wären deren Vertretungsbefugnisse im Einzelfall durch den Minister bzw. die Staatsregierung zu bestimmen. Die Weisungsgebundenheit regierungsangehöriger Staatssekretäre dürfte allerdings nicht die Befugnisse als Kabinettsmitglied erfassen, da diese nach Artikel 59 SachsVerf. den restlichen Mitgliedern der Staatsregierung insofern gleich gestellt ist. Eine klarstellende Regelung enthält die Verfassung des Freistaates nicht. § 17 GeschoSReg-Sachs. geht insoweit offensichtlich von der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Staatsregierung aus.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 49 Abs. 2 Satz 1 SachsVerf. haben die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten Zutritt zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse und müssen jederzeit gehört werden. § 86 der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT-Sachs.)²³³ sieht dagegen ein uneingeschränktes Rederecht im Plenum nur für die Mitglieder der Staatsregierung, nicht aber für deren Beauftragte vor. Diesen soll nach § 76 GOLT-Sachs. nur ein Zutrittsrecht zu-

²²⁶ Vgl. Mittag, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 59 Rn. 3.

²²⁷ Anordnung des Ministerpräsidenten zur Vertretung der Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung (Vertretungsanordnung) vom 15. Oktober 2009 (SächsABl. S. 1791).

²²⁸ Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung (GeschoSReg) vom 16. Oktober 2009 (SächsABl. Sdr. S. S. 2394); letzte berücksichtigte Änderung durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Mai 2010 (SächsABl. S. 830) mit Wirkung vom 18. Mai 2010.

²²⁹ Mittag, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 62 Rn. 7.

²³⁰ Vgl. Mittag, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 63 Rn. 17 ff. und Artikel 64 Rn. 2 ff.

²³¹ SachsVerfGH, SächsVBl. 1995, 16 ff.

²³² Mittag, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 62 Rn. 3.

²³³ Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (GO) vom 29. September 2009 (SächsABl. S. 1887); letzte berücksichtigte Änderung vom 20. April 2011 (SächsABl. S. 858).

kommen. Diese Vorschriften der Geschäftsordnung dürften aufgrund des klaren Wortlauts der Landesverfassung als höherrangigem Recht durch diese verdrängt werden.²³⁴

Staatssekretären, die als weitere Mitglieder zur Staatsregierung zählen, kommt daher bereits nach dem Wortlaut der Verfassung ein Rederecht zu. Anderen Staatssekretären kommt als Beauftragten der Regierung ein Rederecht zu, soweit sie ermächtigt sind, Erklärungen und Auskünfte für und wider die Staatsregierung abzugeben und entgegenzunehmen. Es besteht aber kein Rechtsgebot, dass nur Staatssekretäre als Beauftragte im Plenum des Landtags erscheinen.²³⁵

Das Rederecht besteht zeitlich und sachlich, von der Missbrauchsgrenze abgesehen, uneingeschränkt, muss aber die Grundregeln der Redeordnung einhalten, darf also den Redner nicht unterbrechen.²³⁶

Eine Ausnahme vom unbeschränkten Zutrittsrecht besteht nach Artikel 49 Abs. 3 SachsVerf.²³⁷ Danach haben die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten zu Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen nur Zutritt, wenn sie geladen sind.²³⁸ Weitere Einschränkungen finden sich in § 10 sächs. Untersuchungsausschussgesetz,²³⁹ die durch die verfassungsrechtliche Ermächtigung in Artikel 49 Abs. 3 Satz 4 SachsVerf. gedeckt sein dürften.²⁴⁰ Sofern eine solche Ladung unterbleibt, besteht daher kein Rederecht. Die Verfassung beantwortet aber nicht die Frage, ob der Landesregierung und ihren Beauftragten ein Rederecht zukommt, wenn Sie kraft Einladung Zutritt zur Sitzung haben.

14. Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt kennt Staatssekretäre als politische Beamte.

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Staatssekretäre sind politische Beamte nach § 41 Nr. 1 Landesbeamtengesetz (LBG-LSA).²⁴¹ i.V.m. § 30 BeamtStG. Sie können nach § 34 Abgeordnetengesetz (AbgG-LSA)²⁴² nicht Mit-

²³⁴ Die Regelungen der Geschäftsordnung vernachlässigend und einem uneingeschränkten Rederecht ausgehend *Schulte/Kloos*, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), *Die Verfassung des Freistaates Sachsen*, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 49 Rn. 8 f.

²³⁵ *Schulte/Kloos*, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), *Die Verfassung des Freistaates Sachsen*, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 49 Rn. 7.

²³⁶ Vgl. *Schulte/Kloos*, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), *Die Verfassung des Freistaates Sachsen*, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 49 Rn. 8 f.

²³⁷ Vgl. hierzu *Brocker*, in: *Glauben/Brocker*, *Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern*, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

²³⁸ *Schulte/Kloos*, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), *Die Verfassung des Freistaates Sachsen*, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 49 Rn. 11.

²³⁹ Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtages (Untersuchungsausschussgesetz – UausschG) vom 12. Februar 1991 (SächsGVBl. S. 29); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116).

²⁴⁰ *Schulte/Kloos*, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), *Die Verfassung des Freistaates Sachsen*, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 49 Rn. 11

²⁴¹ Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz – LBG – LSA) vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA, 648); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. LSA, S. 680, 683).

²⁴² Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt - AbgG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA, S. 270); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 68, 125).

glied des Landtags sein. Sie sind auch nicht Mitglied der Regierung, Artikel 64 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für Sachsen-Anhalt (SachsAVerf.).²⁴³

b. Vertretung des Ministers

Grundsätzlich werden Minister durch ihren Staatssekretär vertreten, § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung (GOREg-LSA)²⁴⁴ Der Staatssekretär ist dem jeweiligen Minister dabei für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und für die Beachtung der maßgeblichen Richtlinien für den Geschäftsbereich verantwortlich, § 6 Abs. 3 GOREg-LSA. § 7 Abs. 2 der die Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien – Allgemeiner Teil – (GGO LSA I) wiederholt diese Bestimmung.²⁴⁵ Die Vertretungsbefugnis des Staatssekretärs dürfte daher alle Angelegenheiten des jeweiligen Ministeriums erfassen.

Der Minister kann durch den Staatssekretär allerdings nur insoweit vertreten werden, als Verfassung und andere Rechtsvorschriften dies zulassen. So kann beispielsweise nur der Minister in den Landtag zitiert werden, Artikel 52 Abs. 1 SachsAVerf. Auch liegt etwa die Ressortverantwortlichkeit nach Artikel 68 Abs. 2 SachsAVerf. gegenüber dem Ministerpräsident bei dem jeweiligen Minister.²⁴⁶ Nach § 7 Abs. 2 GOREg-LSA kann der Minister daher gegenüber dem Landtag nur durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten werden. Ferner kann er im Verhinderungsfall auch bei Sitzungen der Landesregierung durch den Staatssekretär nur mit beratender Stimme vertreten werden. Bei der Ausübung des Stimmrechts muss der Minister durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten werden, § 7 Abs. 4 LSA-GOREg.²⁴⁷

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 52 Abs. 2 Satz 1 SachsAVerf. haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und in seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen, Artikel 52 Abs. 2 Satz 2 SachsAVerf.²⁴⁸ Die Geschäftsordnung des Landtags (GOLT-LSA)²⁴⁹ wiederholt diese Verfassungsbestimmung nicht noch einmal. Sie setzt ihren Inhalt vielmehr voraus, wenn etwa nach § 62 Abs. 3 GOLT-LSA die

²⁴³ Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA, S. 600); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA, S. 44).

²⁴⁴ Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2005 (MBI. LSA, S. 27); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 7. März 2006 (MBI. LSA, S. 155).

²⁴⁵ Beschluss der Landesregierung über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien – Allgemeiner Teil – (GGO LSA I) vom 15. März 2005 (MBI. LSA, S. 207, ber. S. 231); letzte berücksichtigte Änderung durch Verwaltungsvorschrift vom 6. März 2007 (MBI. LSA, S. 323).

²⁴⁶ Eine eigene parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister kennt die Verfassung von Sachsen-Anhalt nur ausnahmsweise; zum Ressortprinzip insgesamt etwa *Becker*, in: Kilian (Hrsg.), *Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt* (2004), S. 332 f.

²⁴⁷ Diese Vertretung ist im Beschluss der Landesregierung über die gegenseitige Vertretung der Ministerinnen und Minister vom 3. Mai 2011 geregelt (MBI. LSA, S. 224).

²⁴⁸ Fraglich erscheint, ob vor dem umfassenden verfassungsrechtlichen Teilnahmerecht der Mitglieder der Landesregierung an den Ausschüssen des Landtags der nach § 12 Untersuchungsausschussgesetz mögliche Ausschluss der Landesregierung bei nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen durch die besondere Kontrollfunktion des Untersuchungsausschussrechts verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist; vgl. das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz – UAG) vom 29. Oktober 1992 (GVBl. LSA, S. 757); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA, S. 58).

²⁴⁹ Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 19. April 2011 (GVBl. LSA, S. 656).

Redezeit für Abgeordnete verlängert werden kann, wenn die Mitglieder der Landesregierung die für die Fraktion empfohlene Redezeit überschreitet. Das Rederecht besteht auch hier zeitlich und sachlich unbeschränkt, unterliegt aber einem Missbrauchsverbot.²⁵⁰

Wie in anderen Landesverfassungen dürfte unter dem Begriff des Beauftragten der Landesregierung jede Person zu fassen sein, die ermächtigt ist, Erklärungen für und wider die Landesregierung gegenüber den Ausschüssen des Landtags abzugeben.²⁵¹ Nach dem Wortlaut der Verfassung besteht damit der Anspruch auf Worterteilung im Landtag nur für die Mitglieder der Landesregierung, nicht aber für Staatssekretäre, die allerdings als deren Beauftragte in den Ausschüssen ein Rederecht geltend machen dürften.

Nach Artikel 52 Abs. 2 SachsAVerf. gilt das Rede- und Zutrittsrecht nicht für Untersuchungsausschüsse, für den Wahlprüfungsausschuss und für Ausschüsse, denen Wahlen und deren Vorbereitung übertragen werden. Die Vorschrift wird durch § 12 Satz 1 Untersuchungsausschussgesetz²⁵² konkretisiert, der ein einfachgesetzliches Teilnahmerecht von Mitgliedern der Landesregierung und deren Beauftragten konstituiert. Diese dürfen danach an den nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen, solange sie nicht ausgeschlossen werden. Sie müssen ausgeschlossen werden, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses verlangt. An Beratungssitzungen und geheimen Sitzungen dürfen sie nicht teilnehmen; sie können zugelassen werden, es sei denn, ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.²⁵³

15. Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein kennt Staatssekretäre als politische Beamte.

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Staatssekretäre sind politische Beamte nach § 37 Nr. 1 schlh. Landesbeamtengesetz²⁵⁴ i.V.m. § 30 BeamtStG. Sie können nach § 34 schlh. Abgeordnetengesetz²⁵⁵ nicht Mitglied des Landtags sein. Der Staatssekretär ist nicht Teil der Landesregierung, Artikel 26 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (SchlHVerf.).²⁵⁶

²⁵⁰ Vgl. BVerfGE 10, 4 (18).

²⁵¹ Vgl. Schulte/Kloos, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. (2011), Artikel 49 Rn. 7.

²⁵² Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschußgesetz - UAG) vom 29. Oktober 1992 (GVBl. LSA, S. 757); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA, S. 58).

²⁵³ Vgl. hierzu Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

²⁵⁴ Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz 23. März 2011 (GVOBl. S.116).

²⁵⁵ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. S. 100); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. S. 787).

²⁵⁶ Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. S. 223); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVOBl. S. 96).

Mit Gesetz vom 19. Dezember 2000²⁵⁷ wurde die Institution des Parlamentarischen Vertreters nach § 13 a schlh. Ministergesetz a. F.²⁵⁸ gestrichen. Aufgabe des Parlamentarischen Vertreters war die Vertretung eines Ministers im Landtag und sonstigen politischen Angelegenheiten, § 13 a Abs. 1 Satz 2 schlh. Ministergesetz a. F. Er führte die Bezeichnung „Parlamentarischer Staatssekretär“, wenn ihm bestimmte Regierungsaufgaben übertragen wurden, § 13 a Abs. 2 schlh. Ministergesetz a. F.

b. Vertretung des Ministers

Der Staatssekretär vertritt den Minister in sämtlichen Verwaltungsgeschäften und in den Richterwahlausschüssen, § 11 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Regierung (GOREg-SchlH.)²⁵⁹.

Der Staatssekretär kann den Minister aber nicht in solchen Angelegenheiten vertreten, die nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften gerade dem Minister, ggf. als Teil der Landesregierung vorbehalten sind. So kann etwa nur der Minister selbst nach Artikel 21 Abs. 1 SchlHVerf. Unter anderem aufgrund des in Artikel 29 SchlHVerf. niedergelegten Ressort- und Kabinettsprinzips²⁶⁰ werden die Minister in dieser Eigenschaft grundsätzlich durch andere Minister vertreten, § 11 Abs. 1 GOREg-SchlH. Bei der abschließenden Zeichnung von Verordnungen wird der Minister durch den Staatssekretär allerdings vertreten, § 11 Abs. 1 Satz 3 GOREg-SchlH. Im Fall der Verhinderung kann der Staatssekretär den Minister in den Sitzungen der Landesregierung mit beratender Stimme vertreten, § 11 Abs. 4 Halbsatz 1 GOREg-SchlH. Für den Fall der Abwesenheit eines Ministers sehen §§ 21 ff. GOREg-SchlH. keine Vertretung durch einen anderen Minister für Beschlüsse der Landesregierung vor. Zur Wahrung des Ressortprinzips kann der Staatssekretär in diesem Fall aber Widerspruch gegen die Tagesordnung erheben, wenn eine Kabinettsvorlage dem Minister nicht rechtzeitig zugestellt wurde. §§ 11 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 2 GOREg-SchlH.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 21 Abs. 3 SchlHVerf. ist den Mitgliedern der Landesregierung in den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen. § 16 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags²⁶¹ wiederholen diese Verfassungsbestimmung.

Das Rederecht besteht zeitlich und sachlich, von der Missbrauchsgrenze abgesehen, unbeschränkt.²⁶² Die Verfassung sieht nicht vor, dass das Wort „jederzeit“ zu erteilen ist, so dass

²⁵⁷ Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVOBl. 2001, S. 4 ff.); vgl. dazu LT-Drs. 15/117 und 15/559 (neu).

²⁵⁸ Eingefügt durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. S. 515).

²⁵⁹ Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1992 (GVOBl. S. 236); letzte berücksichtigte Änderung durch Bekanntmachung vom 11. September 2005 (GVOBl. S. 361).

²⁶⁰ Zum Ressort- und Kabinettsprinzip etwa Nolte, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar (2006); Artikel 29 Rn 5 f., 12 ff., 16 f.

²⁶¹ Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. S. 85); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 19. März 2010 (GVOBl. S. 437).

²⁶² Hierzu Caspar, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar (2006); Artikel 21 Rn. 33 ff.

der Präsident des Landtags bzw. der jeweilige Ausschussvorsitzende mit Rücksicht auf einen geordneten Geschäftsablauf nach eigenem Ermessen entscheiden kann, wann dem Regierungsmitglied bzw. dem Beauftragten das Wort zu erteilen ist.²⁶³ Der Kreis der Beauftragten soll weitgehend dem politischen Stil überlassen bleiben und den Ministern ein weiter Ermessensspielraum zustehen, wen sie als Beauftragte entsenden. In der Praxis sind hier aber in erster Linie die Mitarbeiter der jeweiligen Ministerien, also insbesondere auch Staatssekretäre erfasst.²⁶⁴ Staatssekretäre haben damit ein Rederecht in den Ausschüssen des Landtags nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien.

Nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 SchlHVerf. haben Regierungsmitglieder und ihre Beauftragten zu nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse nur dann Zutritt, wenn sie geladen sind.²⁶⁵ § 10 Abs. 5 Untersuchungsausschussgesetz²⁶⁶ trifft insoweit keine andere Regelung. Die Verfassung beantwortet aber nicht die Frage, ob der Landesregierung und ihren Beauftragten ein Rederecht zukommt, wenn Sie kraft Einladung Zutritt zur Sitzung haben.

16. Thüringen

Das Land Schleswig-Holstein kennt Staatssekretäre als politische Beamte

a. Rechtsstellung des Staatssekretärs

Staatssekretäre sind politische Beamte nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Beamtengesetz²⁶⁷ i.V.m. § 30 BeamtStG. Sie können nach § 33 Thüringer Abgeordnetengesetz²⁶⁸ nicht Mitglied des Landtags sein. Staatssekretäre sind nicht Teil der Landesregierung, vgl. Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf.).²⁶⁹

b. Vertretung des Ministers

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (GGO-Thür.)²⁷⁰ ist der Staatssekretär insofern der Vertreter des Ministers, als er ihn in den laufenden Geschäften seines Geschäftsbereichs vertritt. Er ist dem Minister verantwortlich und unterstützt ihn bei der Koordinierung der Arbeit der Abteilungen und sonstiger Organisationseinheiten, der Vorbe-

²⁶³ Caspar, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar (2006); Artikel 21 Rn. 31.

²⁶⁴ Vgl. Caspar, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar (2006); Artikel 21 Rn. 27.

²⁶⁵ Vgl. hierzu Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

²⁶⁶ Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz) vom 17. April 1993 (GVBl. S. 145); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVBl. S. 413).

²⁶⁷ Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268, 272).

²⁶⁸ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG -) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 374).

²⁶⁹ Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745).

²⁷⁰ Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO) vom 31. August 2000 (GVBl. S. 237); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 10. Juli 2008 (GVBl. S. 307).

reitung von Entscheidungen der Landesregierung, der Unterrichtung der Abteilungsleiter über die politischen Leitlinien und Planungen der Landesregierung sowie der Zusammenarbeit mit den anderen Ministerien.

Als Ausdruck unter anderem des Kollegial- und Ressortprinzips des Artikel 76 ThürVerf. können sie den Minister aber nicht in Angelegenheiten vertreten, die nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften dem Minister oder der Landesregierung vorbehalten sind.²⁷¹ So können etwa nur Minister als Mitglieder der Landesregierung nach Artikel 66 Abs. 1 ThürVerf. In den Landtag zitiert werden. Dementsprechend regelt zunächst die Landesregierung die gegenseitige Vertretung der Minister, § 1 Abs. 2 Satz 3 GGO-Thür. Der Staatssekretär kann den Minister daher in Kabinettsitzungen nur mit Einwilligung des Vorsitzenden und nur beratender Stimme vertreten, § 14 Abs. 2 der GGO-Thür.

c. Rederecht im Parlament

Nach Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 LV-TH haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre **Beauftragten** zu allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Den Mitgliedern der Landesregierung oder deren **Stellvertretern** ist nach Satz 2 im Landtag und seinen Ausschüssen das Wort zu erteilen.²⁷² Die Verfassung differenziert damit zwischen den „Beauftragten“ der Landesregierung, denen ein Zutrittsrecht und den „Stellvertretern“, denen darüber hinaus ein Rederecht zusteht. Zu dem Kreis der vom jeweiligen Minister zu bestimmenden Beauftragten dürften dabei alle Amtsträger des Ministeriums sowie nachgeordneter Behörden zählen. Demgegenüber soll Stellvertreter des Ministers ein anderer Minister oder der jeweilige Staatssekretär sein.²⁷³ Dementsprechend müssen nach § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags²⁷⁴ sowohl Mitglieder der Landesregierung als auch die Staatssekretäre auf ihr Verlangen jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden, jedoch nicht vor Abschluss der Ausführungen des Redners, der das Wort hat. Das damit bestehende Rederecht der Staatssekretäre besteht, abgesehen von der Missbrauchsgrenze, zeitlich und sachlich unbeschränkt.²⁷⁵

Nach Artikel 66 Abs. 2 Satz 3 LV-TH können Regierungsmitglieder und ihre Beauftragten durch Mehrheitsbeschluss für nichtöffentliche Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen, ausgeschlossen werden.²⁷⁶ § 10 Abs. 6 Untersuchungsausschussgesetz²⁷⁷ wiederholt und konkretisiert die Vorschrift in einigen Verfahrensfragen. Der Untersuchungsausschuss kann das Rederecht der Landesregierung also beseitigen.

²⁷¹ Vgl. zum Ressort- und Kollegialprinzip *Linck*, in: *Linck/Jutzi/Hoppe*, Die Verfassung des Freistaats Thüringen (1994), Artikel 76 Rn. 7 ff.

²⁷² Hervorhebung durch den Wissenschaftlichen Dienst.

²⁷³ Hierzu *Linck*: in: *Linck/Jutzi/Hoppe*, Die Verfassung des Freistaats Thüringen (1994), Artikel 66 Rn. 7 f.

²⁷⁴ Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 29. September 2009 (LT-Drs. 5/2); letzte berücksichtigte Änderung durch Beschluss vom 7. Juli 2011 (LT-Drs. 5/3030).

²⁷⁵ Hierzu *Linck*: in: *Linck/Jutzi/Hoppe*, Die Verfassung des Freistaats Thüringen (1994), Artikel 66 Rn. 7 f.

²⁷⁶ Vgl. hierzu *Brockner*, in: *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl. (2011), § 14 Rn. 11 ff.

²⁷⁷ Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschußgesetz – UAG -) vom 7. Februar 1991 (GVBl. S. 36); letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265).



III. Tabellarische Übersicht

Land	Verwaltungsangehörige Staatssekretäre (politische Beamte i.S.v. § 30 BeamtStG)	Regierungsangehörige Staatssekretäre	Parlamentarische / politische Staatssekretäre	Rederecht im Parlament
Baden-Württemberg (S. 4)	Nur Chef der Staatskanzlei, § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LBG Baden-Württemberg; allgemeiner Vertreter des Ministerpräsidenten für Aufgaben des Staatsministeriums, § 3 Abs. 1 Satz 2 RegGO-BadWürtt.; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten, § 1 Abs. 5 RegGO-BadWürtt.	Ja, Artikel 45 Abs. 2 Satz 2 der BadWürttVerf.; Zuordnung zu einem Minister aber kein allgemeiner Vertreter; Festlegung der Vertretung durch Minister; keine Vertretung, soweit Aufgaben dem Minister vorbehalten sind; Übernahme von Hoheitsaufgaben möglich.	Ja, § 1 StSG-BadWürtt.; Zuordnung zu einem Minister aber kein allgemeiner Vertreter; Festlegung der Vertretung durch Minister; keine Vertretung, soweit Aufgaben dem Minister vorbehalten sind; Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben muss nach Aufgaben- und Sachbereich klar bezeichnet sein; keine Vertretung in beamten- und disziplinarrechtlichen Fällen.	Ja, Artikel 34 Abs. 2 BadWürttVerf., uneingeschränktes Rederecht für alle Staatssekretäre in Plenum und Ausschüssen, ggf. als Beauftragte der Regierung; Sonderregelungen bei Untersuchungsausschüssen.
Bayern (S. 8)	Nein	Ja, Artikel 43 Abs. 2 BayVerf.; Zuordnung zu einem Minister, Artikel 51 Abs. 2 BayVerf.; im Kabinett weisungsunabhängig; in allen Angelegenheiten des Ministeriums grundsätzlich weisungs- und vertretungsbefugt; nicht Amtschef; im Verhinderungsfall des Ministers eigene Verantwortlichkeit ggü. Parlament.	Nein	Ja, Artikel 24 Abs. 2 BayVerf., uneingeschränktes Rederecht für Mitglieder der Staatsregierung in Plenum und Ausschüssen, also auch Staatssekretäre.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

Land	Verwaltungsangehörige Staatssekretäre (politische Beamte i.S.v. § 30 BeamStG)	Regierungsangehörige Staatssekretäre	Parlamentarische / politische Staatssekretäre	Rederecht im Parlament
Berlin (S. 10)	Ja, § 46 Abs. 1 Nr. 1 LBG-Berl.; ständige Vertreter des Ministers, insb. in laufenden Verwaltungsgeschäften; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten; § 9 GOSen-Berl.	Nein	Nein	Nein, Artikel 49 Abs. 2 und Abs. 3 BerlVerf.; Rederecht in Plenum und Ausschüssen nur für Mitglieder des Senats; Sonderregelungen für Untersuchungsausschüsse.
Brandenburg (S. 12)	Ja, § 105 Abs. 1 Nr. 2 LBG-Brandb.; ständige Vertretung in Verwaltungsgeschäften des Ministeriums; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten; § 10 GOREg-Brandb.	Nein	Nein	Nein, Rederecht in Plenum und Ausschüssen nach Artikel 66 Abs. 2 S. 2 BrandbVerf. nur für Landesregierung; im Verhinderungsfall des Ministers Rederecht für Staatssekretär im Ermessen des Präsidenten des Landtags, § 32 Abs. 2 GOLT-Brandb.; Sonderregelungen für Untersuchungsausschüsse.

Land	Verwaltungsangehörige Staatssekretäre (politische Beamte i.S.v. § 30 BeamStG)	Regierungsangehörige Staatssekretäre	Parlamentarische / politische Staatssekretäre	Rederecht im Parlament
Bremen (S. 13)	Ja, § 37 Nr. 1 BremBG; Staatsräte vertreten die Senatoren als Vertreter im Amt in laufenden Verwaltungsgeschäften des Geschäftsbereichs; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten; § 7 SenGO-Brem.	Ja, Staatsräte als Mitglieder des Senats, Artikel 107 Abs. 1 S. 2 BremVerf.; weisungsgebundene Vertreter des Senators im Amt für laufende Verwaltungsgeschäfte, § 15b SenG-Brem.; im Senat weisungsfrei, Artikel 112 BremVerf.; keine Vertretung, soweit Aufgaben dem Senator vorbehalten sind.	Nein	Ja, Artikel 98 BremVerf.; uneingeschränktes Rederecht in Plenum und Ausschüssen für Mitglieder des Senats sowie die von ihm bestellten Vertreter; gilt nicht für Untersuchungsausschüsse.
Hamburg (S. 15)	Ja, § 37 Nr. 1 HmbBG; nach Artikel 47 HbgVerf. beraten Staatsräte den Senat und bearbeiten seine Angelegenheiten; Vertretung der Senatoren nur, soweit Aufgaben in Behörde oder Senatsamt gesondert übertragen, insoweit Vertretungsbefugnisse Staatssekretären vergleichbar.	Nein	Nein	Ja, Artikel 23 Abs. 1 HbgVerf.; uneingeschränktes Rederecht in Plenum und Ausschüssen; Sonderregelungen für Untersuchungsausschüsse.
Hessen (S. 17)	Ja, § 57 Nr. 1 HBG; ständige Vertretung des Ministers in laufenden Verwaltungsgeschäften; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten;	Nein	Nein	Ja, Artikel 91 HessVerf.; uneingeschränktes rederecht in Plenum und Ausschüssen.

	§ 7 Abs. 1 GOL-Hess.			
Land	Verwaltungsangehörige Staatssekretäre (politische Beamte i.S.v. § 30 BeamtStG)	Regierungsangehörige Staatssekretäre	Parlamentarische / politische Staatssekretäre	Rederecht im Parlament
Mecklenburg-Vorpommern (S. 18)	Ja, § 37 Nr. 1 LBG-MV; Vertretung des Ministers in sämtlichen Verwaltungsgeschäften und u.a. der Beantwortung Kleiner Anfragen gegenüber dem Landtag, grundsätzlich keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten, § 5 GOLR-MV.	Nein.	Ja, § 1 Abs. 1 LParlG-MV; Vertretungsbefugnisse im Bereich der wahrgenommenen Aufgaben nach Maßgabe des Ministers	Artikel 38 Abs. 3 MVerf.; uneingeschränktes Rederecht in den Ausschüssen, kein Rederecht im Plenum; Sonderregelungen für Untersuchungsausschüsse.
Niedersachsen (S. 21)	Ja, § 39 Nr. 1 NBG; Vertretung des Ministers außer im Landtag und Zeichnung von Verordnungen, § 5 Abs. 2 GGO-Nds.; im Verhinderungsfall des Ministers stimmberechtigter Vertreter in Kabinettsitzungen, § 12 Abs. 1 GGO-Nds.	Nein	Nein	Ja, Artikel 23 NdsVerf.; uneingeschränktes Rederecht in Plenum und Ausschüssen; gilt nicht für Untersuchungsausschüsse, Wahlprüfungsausschuss und Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes.

Land	Verwaltungsangehörige Staatssekretäre (politische Beamte i.S.v. § 30 BeamStG)	Regierungsangehörige Staatssekretäre	Parlamentarische / politische Staatssekretäre	Rederecht im Parlament
Nordrhein-Westfalen (S. 22)	Ja, § 37 Abs. 1 Nr. 1 LBG-NRW; Ständiger Vertreter im Geschäftsbereich des Ministers; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten, § 6 GOLR-NRW.	Nein	Ja, § 1 ParlStAmtG-NRW; keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten; Vertretungsbefugnisse im Bereich der überwiesenen Regierungsaufgaben nach Maßgabe des Ministers.	Rederecht in den Ausschüssen kraft Parlamentspraxis; Artikel 45 NRWVerf. sieht Rederecht in Plenum und Ausschüssen nur für Mitglieder der Landesregierung vor; Sonderregelungen bei Untersuchungsausschüssen.
Rheinland-Pfalz (S. 24)	Ja, § 47 Abs. 1 Nr. 1 LBG-RhPf; Ständiger Vertreter des Ministers in Angelegenheiten des Geschäftsbereichs; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten; §§ 5, 24 GGO-RhPf.	Nein	Nein	Ja, Artikel 89 RhPfVerf.; uneingeschränktes rederecht in Plenum und Ausschüssen.
Saarland (S. 26)	Ja, § 51 Abs. 1 SBG; Staatssekretäre sind Ständige Vertreter des Ministers bei der Leitung des Ministeriums als oberster Verwaltungsbehörde; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinetts-	Ja, Staatssekretäre als weitere Mitglieder der Regierung, Artikel 86 SaarVerf.; sie bleiben weisungsgebundener Ständiger Vertreter des Ministers; nur bei der Stimmabgabe im Kabinett wei-	Nein	Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 SaarVerf.; uneingeschränktes Rederecht in Plenum und Ausschüssen für regierungsangehörige

	angelegenheiten; § 4 GOReg-Saarl.	sungsfrei, Artikel 91 Abs. 3 SaarlVerf.		Staatsekretäre; für andere Staatssekretäre nur Zutrittsrecht.
Land	Verwaltungsangehörige Staatssekretäre (politische Beamte i.S.v. § 30 BeamStG)	Regierungsangehörige Staats- sekretäre	Parlamentarische / politische Staatssekretäre	Rederecht im Parla- ment
Sachsen (S. 28)	Ja, § 59 SächsBG; Vertretung des Ministers im Geschäftsbereich als Amtschef; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinetts- angelegenheiten; vgl. die sächs. Vertretungsan- ordnung i.V.m. §§ 15 Abs. 4, 29 GeschOSReg-Sachs.	Ja, Artikel 59 SachsVerf.; im Ge- schäftsbereich des Ministers glei- che Vertretungsbefugnisse wie andere Staatssekretäre; bei Zu- sammentreffen mehrerer Staats- sekretäre Abgrenzung der Vertre- tung im Einzelfall; eigene Rechte im Kabinett.	Nein	Ja, Artikel 49 SachsVerf.; uneinge- schränktes rederecht in Plenum und Aus- schüssen; Sonderrege- lungen für Untersu- chungsausschüsse.
Sachsen- Anhalt (S. 31)	Ja, § 41 Nr. 1 LBG-LSA; Vertre- tung in allen Angelegenheiten des Geschäftsbereichs; grund- sätzlich keine Vertretung in Ka- binettsangelegenheiten und ggü. Landtag; § 7 GOReg-LSA	Nein	Nein	Artikel 52 Abs. 2 SachsAVerf.; uneinge- schränktes Rederecht in den Ausschüssen; im Plenum nur für Mit- glieder der Landes- regierung; Sonderrege- lungen für Untersu- chungsausschüsse
Schleswig- Holstein (S. 33)	Ja, § 37 Nr. 1 LBG-SchlH.; Ver- tretung des Ministers in sämtli- chen Verwaltungsgeschäften; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten;	Nein	Nein	Artikel 21 Abs. 3 SchlHVerf.; uneinge- schränktes Rederecht in den Ausschüssen; im Plenum nur für Mit-

	§ 11 GORegSchIH.			glieder der Landesregierung; Sonderregelungen für Untersuchungsausschüsse
Land	Verwaltungsangehörige Staatssekretäre (politische Beamte i.S.v. § 30 BeamtStG)	Regierungsangehörige Staatssekretäre	Parlamentarische / politische Staatssekretäre	Rederecht im Parlament
Thüringen (S. 34)	Ja, § 48 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG; Vertreter in laufenden Geschäften des Geschäftsbereichs; grundsätzlich keine Vertretung in Kabinettsangelegenheiten; §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 5 GGO-Thür.	Nein	Nein	Ja, Artikel 66 Abs. 2 ThürVerf.; uneingeschränktes Rederecht in Plenum und Ausschüssen; Sonderregelungen für Untersuchungsausschüsse

Anlage

Wissenschaftlicher Dienst